



Datenschutz im Verein

Information des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen
(aktualisierter Stand: 2013)

Diese Informationsschrift richtet sich an alle Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden sowie an interessierte Mitglieder. Sie möchte über datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit informieren. Daher greift sie insbesondere datenschutzrechtliche Fragen auf, die regelmäßig in der Vereins- und Verbandsarbeit auftreten. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende grammatische Geschlecht verwendet. Selbstverständlich richtet sich diese Information an die Angehörigen beider Geschlechter.

Inhaltsübersicht:

Datenschutz im Verein.....	1
1. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Verein.....	3
1.1 Begriffsbestimmungen.....	3
2. Erhebung personenbezogener Daten.....	6
2.1 Einwilligung.....	8
2.2 Erhebung von Mitgliederdaten.....	9
2.3 Erhebung von Daten Dritter.....	10
2.4 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten.....	13
3. Speicherung personenbezogener Daten.....	13
3.1 Auftragsdatenverarbeitung.....	14
4. Nutzung personenbezogener Daten.....	15
4.1 Nutzung von Mitgliederdaten.....	15
4.2 Nutzung von Daten Dritter.....	16
4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung.....	16
5. Übermittlung personenbezogener Daten.....	17
5.1 Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder.....	18
5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte.....	19
5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen.....	20
5.4 Übermittlung via eMail.....	21
5.5 Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisatoren.....	22
5.6 Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren.....	23
5.7 Übermittlung an Wirtschaftsunternehmen und Versicherungen.....	24
5.8 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Presse.....	26
5.9 Übermittlung von Fotos.....	27
5.10 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung.....	27
5.11 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung.....	27
5.12 Bekanntgabe von Spenderdaten.....	28
5.13 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung.....	28
6. Vereine im world wide web.....	29
6.1 Veröffentlichung im Internet.....	29
6.2 Veröffentlichung von Fotos im Internet.....	32
6.3 Veröffentlichungen im Intranet.....	34
6.4 Vereine in sozialen Netzwerken.....	34
7. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.....	35
7.1 Berichtigung personenbezogener Daten.....	35
7.2 Löschung personenbezogener Daten.....	35
7.3 Sperrung personenbezogener Daten.....	36
8. Verwaltung der Mitgliederdaten.....	37
8.1 Vereinssatzung.....	37
8.2 Verpflichtung auf das Datengeheimnis.....	38
8.3 Benachrichtigung.....	39
8.4 Auskunftspflichten.....	39
8.5 Entsorgung von Unterlagen.....	40
9. Der Datenschutzbeauftragte.....	40
9.1 Anforderungen an die Person.....	41
9.2 Die Bestellung.....	42
9.3 Die Aufgaben.....	42
9.4 Die Stellung im Verein.....	43
10. Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	44
10.1 Die Datenpanne.....	46

1. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Verein

Sofern ein Verein oder Verband (zusammenfassend künftig: Verein) die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien erhebt, verarbeiten oder nutzen will, ist dies nur zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die für einen Verein als sog. nicht-öffentliche Stelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes finden sich in den §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG.

Landesdatenschutzgesetze, wie z.B. das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) finden keine Anwendung.

Dabei ist es unerheblich, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Der Verein ist für seine Mitgliederdaten verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs.7 BDSG.

1.1 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten

Dies sind nach § 3 Abs.1 Nr. 1 BDSG nicht nur die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (= Betroffener) aussagen, wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, eMail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen und Mannschaften, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Spiel- und Wettkampfergebnisse und dergleichen.

Ein Vereinsmitglied, dessen Daten genutzt werden sollen, ist Betroffener in diesem Sinne.

Nicht vom BDSG geschützt werden personenbezogene Angaben (Daten) über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen).

Erheben

Hierunter wird das Beschaffen von Daten über den Betroffenen verstanden (§ 3 Abs. 3 BDSG).

Die Erhebung kann beispielsweise mit Hilfe eines Eintrittsformulars oder eines Anmeldebogens für die Teilnahme an einem Wettbewerb oder Lehrgang erfolgen. Sie kann auch durch mündliche Befragung geschehen. Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben.

Verarbeiten

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG ist dies das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Es handelt sich um also um einen Oberbegriff.

Speichern

Der Begriff beschreibt das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BDSG).

Verändern

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BDSG ist dies das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten. Auch hier wieder ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

Übermitteln

Dies ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG). Auch Vereinsmitglieder sind Dritte i.S.d. Vorschrift.

Sperren

Der Begriff definiert gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 BDSG das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Löschen

Bedeutet das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BDSG.

Nutzen

Dies ist gemäß § 3 Abs. 5 BDSG jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an seine unselbständigen Untergliederungen sowie an seine Funktionsträger, Auftragnehmer und ggfs. beim Verein beschäftigte Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, stellt als vereinsinterner Vorgang eine solche Nutzung dar. Entscheidend ist, dass der Empfänger der Daten nicht außerhalb des Vereins steht, sondern mit den anderen Funktionsträgern eine organisatorische Einheit bildet.

Im Gegensatz dazu stellt die Datenweitergabe an eigene Vereinsmitglieder oder einen Dachverband im Verhältnis zum Verein eine Datenübermittlung i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Verantwortliche Stelle

Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt, § 3 Abs. 7 BDSG. Aufgrund dieser Definition ist somit auch ein Verein verantwortliche Stelle. Dabei sind einem Verein datenschutzrechtlich die Aktivitäten seiner unselbständigen Untergliederungen (Abteilungen, Ortsvereine etc.) sowie seiner Funktionsträger und Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen.

Nicht-öffentliche Stellen

§ 2 Abs. 4 BDSG definiert diese als natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Ein Verein erfüllt die Voraussetzungen i.S.d. §§ 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da er ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe) ist, der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand unabhängig vom Mitgliederwechsel ist.

Automatisierte Verarbeitung

Dies ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG), d.h. die technische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, wie dieses häufig mittels Computern geschieht.

Nicht automatisierte Datei

Im Gegensatz dazu ist dies jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Somit wird auch der alphabetische Karteikasten vom BDSG erfasst.

Empfänger

Dies ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, § 3 Abs. 8 Satz 1 BDSG.

Dritter

Nach § 3 Abs. 8 Satz 2 f. BDSG jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle (auch Vereinsmitglieder, s.o.). Dabei sind Dritte nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Besondere Arten personenbezogener Daten

Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, § 3 Abs. 9 BDSG. Die Verarbeitung solcher Daten kann auch in Vereinen anfallen, z.B. Selbsthilfvereine oder auch Sportvereine, die eine Herzsportgruppe anbieten. Sofern solche besondere Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden, besteht zugleich die Pflicht zur Vorabkontrolle aus § 4d Abs. 5 BDSG, für die der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach § 4d Abs. 6 BDSG verantwortlich ist.

Beschäftigte

Der Begriff des Beschäftigten ist für Vereine im Zusammenhang mit der Erhebung von Personaldaten ihrer hauptamtlichen Mitarbeiter relevant.

Nach § 3 Abs. 11 BDSG zählen hierzu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden), in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz Beschäftigte, Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

2. Erhebung personenbezogener Daten

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis anzusehen, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinsatzung und – soweit vorhanden – die Vereinsordnung vorgegeben wird. Aus dem damit verbundenen Vertrauensverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

Ein Verein darf gemäß § 4 Abs.1 BDSG personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Dabei sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben, § 4 Abs. 2 BDSG.

Aus Gründen der Transparenz ist der Betroffene bei der Erhebung über die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung, die Zweckbestimmung und die möglichen Datenempfängern unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG zu unterrichten. Daraus folgt, dass der Verein in jedes Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, eine entsprechende datenschutzrechtliche Belehrung aufzunehmen hat, aus der sich ergeben muss, für welchen Zweck welche Daten (möglichst einzeln aufgezählt) vom Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden, welche Angaben freiwillig erfolgen und welche Nachteile dem Betroffenen drohen, wenn er einzelne Angaben nicht macht, und/oder an wen (z.B. an eine Versicherung, an den Dachverband, an Vereinsmitglieder, im Internet) welche Daten für welche Zwecke übermittelt werden sowie wann welche Daten gelöscht bzw. gesperrt werden. Unterbleibt die datenschutzrechtliche Belehrung, kann dies Folgen für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung haben.

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, muss der Verein ihn von der erstmaligen Speicherung seiner Daten und der Art der gespeicherten Daten (z.B. Vorname, Name, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer, Beitrittsdatum, Zugehörigkeit zu einer Vereinsabteilung) benachrichtigen (§ 33 BDSG). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Neumitglieder, sofern sie nicht auf andere Weise, z.B. durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags, Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten erlangen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

Zentrale Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist § 28 Abs. 1 BDSG. Bei besonderen Arten personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten wie z.B. bei Selbsthilfegruppen oder auch Herzsportgruppen in Sportvereinen) greift zusätzlich § 28 Abs. 6 BDSG. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten des Vereins regelt § 32 BDSG.

§ 28 Absatz 1 BDSG:

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. *wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,*
2. *soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder*
3. *wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.*

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

Bei einem Verein ist dabei der Satzungszweck der in § 28 Abs. 1 BDSG genannte Geschäftszweck.

Die Verwendung personenbezogener Daten orientiert sich am Satzungszweck.

Dieser Zweck der Datenerhebung ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG vorher konkret festzulegen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG regelt die Verwendung von Daten zu Satzungszwecken. Danach ist die Verwendung von Mitgliederdaten somit für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft zulässig. Der Verein darf daher zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Gestaltung der Mitgliedschaft auf diese Daten zugreifen.

Sofern es sich um Daten handelt, deren Verwendung für den Verein nützlich, aber nicht zwingend für dessen Wirken erforderlich sind, unterliegt deren Verwendung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG einer Interessenabwägung. In diesen Fällen erfolgt eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Vereins oder Verbandes mit den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Mitglieds. Die Interessen des Vereins können ideeller oder wirtschaftlicher Natur sein, müssen sich aber immer aus dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck ergeben.

Daten in diesem Sinne sind z.B. Telefonnummer oder eMail-Adresse von Mitgliedern ohne weitere Funktion.

Für die Praxis ist daher zu empfehlen, dass jeder Verein schriftlich festlegen sollte, welche Daten beim Vereinseintritt – ggf. auch später – für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Zudem sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Liegt keine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung vor, bleibt nur die Einwilligung.

2.1 Einwilligung

Sofern die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes oder eine sonstige Rechtsvorschrift gestützt werden kann, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene rechtswirksam **eingewilligt** hat.

§ 4a Abs. 1 BDSG:

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

Die Einwilligung ist somit datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber informiert worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie ggf. übermittelt werden sollen, so dass er die Folgen seiner Einwilligung auf der Grundlage dieser Information konkret abschätzen kann und sich so der Tragweite seiner Erklärung bewusst ist. Dies gilt insbesondere bei einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet sowie gem. § 4a Abs. 3 BDSG für den Fall, dass in die Erhebung und Verwendung besonders sensibler Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG eingewilligt werden soll.

Die Einwilligung bedarf regelmäßig der Schriftform. Diese kann nur in Papierform erteilt werden, eine eMail genügt der Anforderung des § 4a Abs. 1 BDSG nicht.

Insbesondere bei kleineren Vereinen kann – unter Bezug auf § 4a Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz – in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (beispielsweise bei weniger bedeutsamen oder eilbedürftigen Vorgängen) eine mündliche oder konkludente Einwilligung ausreichen. Eine stillschweigende Einwilligung ist hingegen nicht möglich.

Da die Formulierung „besondere Umstände“ aber stets auslegungsbedürftig ist, ergeben sich in der Praxis hier häufig Probleme zur Abgrenzung einer schriftlichen Einwilligung bzw. einer entsprechenden Regelung in der Vereinssatzung. Daher sind diese beiden Alternativen im Zweifel vorzuziehen.

Soll die Einwilligungserklärung – etwa bei Vereinsbeitritt – zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzung vom sonstigen Erklärungstext geschehen.

Soll die Einwilligung zu Datenübermittlungen an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke eingeholt werden, ist der Vordruck so zu gestalten, dass der bei Abgabe der Erklärungen eine Differenzierung durch das Ankreuzen erfolgen kann. So kann das Mitglied den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden.

Die sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar. Nur in bestimmten Fällen kann die Datenverwendung aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands zulässig sein, wenn der Betroffene die Möglichkeit hatte, der Datenverwendung zu widersprechen. Dies gilt jedoch nicht für die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Hierauf sollte in der Einwilligungserklärung hingewiesen werden.

Darüber hinaus ist der Betroffene nach § 4a Abs. 1 Satz 2 BDSG auch auf mögliche Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Können einem Vereinsmitglied also Nachteile entstehen, weil es in die Verwendung seiner Daten nicht eingewilligt hat, so ist der Verein verpflichtet, auf solche drohenden Nachteile hinzuweisen. Im Umkehrschluss kann ein Verein in seiner Einwilligungserklärung auch die Aussage aufnehmen, dass dem Mitglied durch die Nichteinwilligung in eine bestimmte Verwendung seiner Daten oder etwa in die Übermittlung seiner Daten an bestimmte Unternehmen (z.B. im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages), keine Nachteile entstehen.

Minderjährige, also Kinder und Jugendliche können in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Eine feste Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, gibt es nicht. Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Erziehungsberechtigten zulässig.

Im Anhang ist das Muster einer Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung personenbezogener Mitgliederdaten im Internet beigefügt.

Es empfiehlt sich, eine solche Einwilligung von Neumitgliedern bereits bei der Aufnahme in den Verein einzuholen. Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information mit einer derartigen Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten.

2.2 Erhebung von Mitgliederdaten

Gemäß § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben. Dieser ist aus Gründen der Transparenz über die Identität, Zweckbestimmungen und Empfänger Kategorien unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG zu unterrichten.

Ein Verein darf nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch dessen Beitritt zustande gekommenen rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Er hat den Zweck der Datenerhebung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG vorher konkret festzulegen.

Es dürfen somit alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Hierzu zählen jene Daten, ohne welche ein geregelter Wirken des Vereins nicht möglich wäre. Im Einzelnen sind dies Name und Anschrift des Mitglieds sowie zumeist auch das Geburtsdatum, ferner bei Lastschriftverfahren die Bankverbindung sowie die Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer Abteilung.

Darüber hinaus aber auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit „im Rahmen“ des Vereinszwecks liegen, (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse).

Auch der Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt, soweit Risiken bestehen, gegen die sich der Verein nicht zuletzt aus Fürsorgegründen versichern will, so dass die Daten, die dafür erforderlich sind, erhoben werden dürfen.

Nicht erforderlich und daher nur mit freiwilliger Einwilligung zu erheben sind darüber hinaus gehende Angaben wie Telefonnummer und eMail-Adresse. Gleiches gilt für die Frage nach der früheren Mitgliedschaft des Beitrittswilligen in einer konkurrierenden Organisation.

Solche hinausgehenden Mitgliederdaten, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht sowie Daten von Nichtmitgliedern, dürfen nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG).

Dabei sind die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen pauschal gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem auf die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie den geplanten Verwendungszweck der Daten abzustellen ist.

Widerspricht ein Vereinsmitglied der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben.

Zudem sollte das Mitglied darauf hingewiesen werden, dass seine Daten elektronisch in einer Datei gespeichert werden.

Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines Dachverbandes, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beiträgt. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbandes ist.

Bei allem gilt der Grundsatz des § 4 Abs. 2 BDSG, wonach die Daten beim Betroffenen selbst mit dessen Wissen zu erheben sind. Ein Verein sollte sich grundsätzlich auf Daten beschränken, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen. Damit kommt er zugleich dem Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus § 3a BDSG nach.

2.3 Erhebung von Daten Dritter

Ein Verein kann auch Daten von anderen Personen als seinen Vereinsmitgliedern erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG.

In der Praxis sind dies z.B. die Namen von Gästen, Besuchern, fremden Spielern sowie Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen.

Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG besteht z.B. an Daten, die für eine Identifizierung erforderlich sind, wie Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.

Diese Daten können z.B. beim Verkauf von Eintrittskarten für ein Fußballspiel seitens des Vereins von ihm nicht bekannten Zuschauern erhoben werden, um abzuklären, ob gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

Bei einer Speicherung personenbezogener Daten ohne Kenntnis des Betroffenen, muss der Verein diesen gem. § 33 Abs. 1 BDSG über folgendes informieren:

- welche Daten wurden gespeichert
- warum wurden die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt (Zweckbestimmung)
- wer speichert die Daten (Identität der verantwortlichen Stelle)
- an wen wurden die Daten möglicherweise übermittelt (Dritte)

Dies gilt insbesondere in Bezug auf Neumitglieder, sofern sie nicht auf andere Weise, z.B. durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags, Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten erlangen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Allerdings sollte ein Eintrittsformular die Information eine möglichen Datenweitergabe, z.B. an einen übergeordneten Verband, enthalten, da dies einem Neumitglied noch nicht bekannt sein kann. Ein entsprechender Hinweis kann ggfs. auch in der Satzung erfolgen.

Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

Im Rückschluss bedeutet dies, dass es nicht erforderlich ist, jemanden über etwas zu informieren, was er schon weiß oder womit er rechnen muss. Daher auch die Differenzierung zwischen Neu-, Alt- und Nicht-Mitgliedern.

Zu beachten ist, dass Vereine datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht berechtigt sind, bei Dritten Erkundigungen oder Kontrollen vorzunehmen, selbst wenn sich die Vereinigung solches zum satzungsmäßigen Ziel gesetzt hat (etwa als Zuchtverband bei den Käufern von Tieren einer bestimmten Hunderasse).

Nachfolgend einige Praxisbeispiele zur Mitglieder- und Spendenwerbung:

Werbung im Bekanntenkreis

Werden Vereinsmitglieder eingesetzt, um in ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis für den Verein zu werben und Adressen für die Mitglieder- und Spendenwerbung zu beschaffen, dürfen Mitglieder dem Verein Adressen aus ihrem persönlichen Umfeld nur nach vorheriger Information und mit Einverständnis der betroffenen Personen mitteilen und der Verein darf diese Adressdaten von seinen Mitgliedern nur dann entgegen nehmen (also erheben), wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen nachgewiesen ist. Auch hier gilt nämlich der Grundsatz, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst mit seinem Wissen zu erheben sind.

Falls diese beworbenen Personen angerufen oder zu Hause aufgesucht werden sollen, müssen sie bei der Einholung des Einverständnisses auch hierauf hingewiesen werden. Wird dies beachtet, kann der Verein die Adressdaten der ihm mitgeteilten Personen für die Mitglieder- und Spendenwerbung nutzen, schutzwürdige Interessen der Betroffenen stehen in solchen Fällen regelmäßig nicht entgegen (§ 28 Abs.3 S.6 BDSG).

Werbung bei Spendern

Vielfach gehen insbesondere gemeinnützige Vereine zum sog. Telefonmarketing über. Beworben werden dabei Personen, die schon einmal für den Verein gespendet haben. Der Verein darf hierbei aber nur auf die ihm bekannten Daten zurück greifen. Die Telefonnummer eines Spenders ist dabei häufig aber nicht bekannt. Das personenbezogene Datum „Telefonnummer“ des Spenders wird dann in vielen Fällen mit Hilfe des Telefonbuches oder des Internets ermittelt. Dieses Hinzuspeichern des Datums „Telefonnummer“ ist für Zwecke der Werbung für Spenden nach Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden unzulässig, da nicht von § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG gedeckt.

Ein Rückgriff auf § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG ist wegen der zuvor genannten Spezialregelung für Spendenzwecke nicht möglich. Damit sind zugleich auch gemeinnützige Vereine ohne Einwilligung der betroffenen Spender nicht zu telefonischer Werbung berechtigt. Darüber hinaus stellt Telefonwerbung ohne Einwilligung (sog. „cold call“) auch einen Wettbewerbsverstoß nach § 7 Abs.2 Nr.2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) dar, der zu einer Abmahnung führen kann.

Auskunft aus dem Melderegister

Vereine können für Zwecke der Mitglieder- und Spendenwerbung im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Adressen aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts erhalten (etwa über Personen bestimmter Altersjahrgänge oder über in den vergangenen Jahren neu zugezogene Mitbürger). Eine solche Gruppenauskunft darf nur bei Vorliegen eines "öffentlichen Interesses" erteilt werden (§ 21 Abs.3 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz und § 33 Abs. 5 Niedersächsisches Meldegesetz). Die Mitglieder- und Spendenwerbung erfolgt jedoch im Interesse des jeweiligen Vereins. Wenn der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, mag zwar auch ein mittelbares öffentliches Interesse bestehen, dieses reicht jedoch für die Erteilung einer Gruppenauskunft nicht aus.

Werbung mittels professioneller Werbefirmen

Große Vereine beauftragen teilweise auch professionelle Werbefirmen, um neue Mitglieder und Spender zu werben oder um Sponsoring zu betreiben. Hierzu werden den Werbefirmen oft Name und Anschrift von bisherigen Spendern und Mitgliedern, sowie Angaben über die Spendenhöhe oder den derzeitigen Jahresbeitrag zur Verfügung gestellt. Dabei haben sich verschiedentlich datenschutzrechtliche Probleme ergeben. Teilweise üben die Werber bei der Haustürwerbung unangemessenen Druck aus oder machen Angaben über die Spendenhöhe von Nachbarn. Überwiegend fehlt es auch an den nach § 11 BDSG im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung notwendigen schriftlichen vertraglichen Vorgaben des Vereins an die Werbefirma in Bezug auf den Umgang mit den Daten.

Vertragsregelungen sind insbesondere darüber geboten, wie die Werbefirma mit den Daten während und nach der Werbeaktion zu verfahren hat. Sie ist zumindest zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke – insbesondere für Werbeaktionen anderer Vereine – zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern oder zu löschen.

Adressenbeschaffung auf dem freien Markt und durch Adresshändler

Ein Verein kann nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 S. 4 BDSG auch sog. Listendaten i.S.d § 28 Abs. 3 S.2 BDSG ankaufen, um diese für die Mitgliederwerbung, für Spendenaufrufe oder für die Werbung für sonstige satzungsgemäße Vereinszwecke zu nutzen.

Der Erwerb solcher Adressdaten für Werbezwecke speziell von Adresshändlern ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Adresshändler den Nachweis führen kann, dass der betroffene Adressinhaber in die Verwendung seiner Daten für werbliche Ansprache eingewilligt hat (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 3 S. 1 BDSG).

Die Daten sind auf die in § 28 Abs. 3 S. 2 BDSG aufgeführten listenmäßigen Angaben (Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift und Geburtsjahr) zu beschränken.

2.4 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten

Personenbezogene Daten der Beschäftigten eines Vereins i.S.v. § 3 Abs. 11 BDSG dürfen nach § 32 Abs.1 BDSG nur für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses oder für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

Diese Regelung betrifft Personen, welche in einem abhängigen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, ggfs. aber auch Trainer.

3. Speicherung personenbezogener Daten

Unabhängig davon, ob der Verein seine Daten auf Karteikarten oder automatisiert verarbeitet oder dies im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte vornehmen lässt, sind die Anforderungen des BDSG zu beachten.

Bei der Beschäftigung eigenen Personals (z.B. in der Geschäftsstelle) ist darauf zu achten, dass die Personaldaten strikt von den übrigen Daten (z.B. Mitgliedsdaten) getrennt werden.

Wichtig ist bei diesem Verarbeitungsschritt die Beachtung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten (s.a. Ziff. 10).

Denn nach § 9 Satz 1 BDSG hat der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

In der Anlage zu § 9 BDSG sind die einzelnen technischen und organisatorischen Vorgaben aufgeführt, die für einen störungsfreien und sicheren Betrieb von EDV-Anlagen unerlässlich sind und die der Verein somit auch im eigenen Interesse umsetzen sollte.

Dies betrifft Maßnahmen der Datensicherung, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Datenverarbeitung durch Schutz der Hard- und Software sowie der Daten vor Verlust, Beschädigung oder Missbrauch sicherstellen sollen.

In der Praxis ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besonders der Schutz der im Computer gespeicherten Mitgliederdaten vor unbefugtem Zugriff relevant.

Hier greift die Zutrittskontrolle durch Verschließen des Raumes, in dem der Computer des Vereinsvorsitzenden steht. Mit der Zugangskontrolle wird durch ein Passwort verhindert, dass Unbefugte den Rechner nutzen. Bei gleichzeitiger Nutzung eines Computers durch mehrere Personen, z.B. im Vereinsbüro wird über die Zugriffskontrolle gewährleistet, dass die hierzu Berechtigten nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (z.B. abteilungsbezogene Trennung der Daten). Mit der Weitergabekontrolle wird verhindert, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, weshalb z.B. Mitgliederlisten nur verschlüsselt übersandt werden dürfen. Die Eingabekontrolle stellt sicher, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungsanlagen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (z.B. mittels Logfiles). Sie setzt eine funktionierende Zugangskontrolle voraus. Mit der Verfügbarkeitskontrolle werden die Mitgliederdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt (z.B. durch Backups, aber auch mittels Virenschutz). Das Trennungsgebot bewirkt, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten auch nur getrennt verarbeitet werden dürfen, weshalb die Daten über die Kontoverbindungen der Mitglieder strikt zu trennen vom übrigen Datenbestand, auch von Adresslisten.

Diese Maßnahmen sind auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

3.1 Auftragsdatenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten kann ein Verein auch durch jemand anderen vornehmen lassen, diesen also mit diesen Tätigkeiten beauftragen.

Dabei hat der Verein aber sicherzustellen, dass er weiterhin verantwortliche Stelle bleibt. Die in § 11 BDSG geregelte Auftragsdatenverarbeitung erlaubt es, Hilfs- und Unterstützungsfunktionen vom Auftraggeber an einen Auftragnehmer auszulagern, solange sich der Verein als Auftraggeber jegliche Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Daten vorbehält und dem Dienstleister keinerlei inhaltlichen Bewertungs- und Ermessensspielraum einräumt.

Durch dieses Konstrukt ist der Auftragnehmer in solchen Fällen nicht als Dritter, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle anzusehen mit der Folge, dass zwischen auftraggebendem Verein und Auftragnehmer keine Datenübermittlung, sondern eine Datennutzung stattfindet. Daher wird die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vorgenommene Datenverarbeitung und -nutzung weiter dem Verein zugerechnet (s. § 3 Abs. 8 BDSG)

Dabei ist der Verein bei einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG zur sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers verpflichtet ist. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Dabei sind für den jeweiligen Einzelfall detaillierte Regelungen insbesondere aller in § 11 Abs. 2 S. 2 im Einzelnen aufgeführten zehn Punkte schriftlich zu treffen, nämlich:

1. *Gegenstand und die Dauer des Auftrags,*
2. *Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,*
3. *die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,*
4. *die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,*
5. *die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,*
6. *die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,*
7. *die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,*
8. *mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,*
9. *der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,*
10. *die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.*

Eine bloße Wiederholung des Wortlauts des § 11 Abs. 2 BDSG oder anderer Vorschriften des BDSG genügt dabei nicht. Vielmehr ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall umgesetzt werden (z. B. Löschung der Daten nach einer bestimmten Frist oder nach Weisung des Auftraggebers). Nicht ausreichend wäre es, zu bestimmen, dass die Daten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, da so der Auftragnehmer über die Datenlöschung entscheidet; dies muss aber Aufgabe des Auftraggebers sein.

Eine Mustervereinbarung für Auftragsdatenverhältnisse nach § 11 BDSG findet sich auf der Internetseite des LfD Niedersachsen.

Der Auftraggeber hat sich zudem vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Eine Datenverarbeitung im Auftrag ist übrigens auch dann gegeben, wenn ein Verein (Auftraggeber) seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das Internet einen Datenbankserver nutzt (sog. „Cloud“), den ein Dienstleistungsunternehmen (Auftragnehmer) zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailservers (beim Versenden von eMails) kommt hingegen noch keine Auftragsdatenverarbeitung zustande. Anders hingegen ist es bei einem Lettershop, bei welchem es eines Vertrags nach § 11 BDSG bedarf.

4. Nutzung personenbezogener Daten

Nutzen ist gemäß § 3 Abs. 5 BDSG jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Dabei ist zwischen Mitgliederdaten und Daten Dritter zu unterscheiden.

Es ist Vereinen zu empfehlen, schriftlich zu regeln, zu welchen Zwecken welche Daten von Vereinsmitgliedern und anderen Personen (Dritten) gespeichert und genutzt werden.

Auch ist festzulegen, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf.

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben im Regelfall abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung des Vereins bzw. durch seine satzungsmäßigen Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung, ggf. Vertreterversammlung, Ausschüsse) bestimmt.

Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger die für die Ausübung seiner Funktion erforderlichen Mitgliederdaten verarbeiten und nutzen darf. Es empfiehlt sich dieses auch schriftlich, z.B. durch entsprechende Regelungen in der Satzung, festzulegen.

Beispiele

Vorstand	Zugriff auf alle Mitgliederdaten, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt
Vereinsgeschäftsstelle	Zugriff auf alle Mitgliederdaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -betreuung
Kassenwart	Zugriff auf die für Beitragsfestsetzung und Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.)
Leiter einer Vereinsabteilung	Zugriff auf Name, Anschrift und ggfs. Telefonnummer der Mitglieder seiner Abteilung

Diese organisatorischen Regelungen sollten durch technische Maßnahmen unterstützt werden, z.B. durch Abtrennung der für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche erforderlichen Daten mittels differenzierter Zugriffskontrolle (s. § 9 BDSG und Anlage hierzu).

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an seine unselbständigen Untergliederungen (z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins) sowie an seine Funktionsträger, Auftragnehmer und – falls vorhanden – vom Verein beschäftigte Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, stellt als vereinsinterner Vorgang eine solche Nutzung dar.

Die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern stellt einen Verstoß gegen das Datengeheimnis aus § 5 BDSG dar.

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Aushilfsspielern anderer Vereine, dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses (Vertrag) mit diesen Personen erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG) oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat. Lediglich wenn der Verein oder ein Dritter ein berechtigtes Interesse an einer anderweitigen Nutzung hat und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist die Nutzung auch für einen anderen Zweck zulässig (§ 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2a).

Auch hier empfiehlt es sich, den Betroffenen aus § 4 Abs. 3 BDSG und aufgrund des Transparenzgedankens über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verwendung, z.B. Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen im Internet zu informieren bzw. deren Einwilligung einzuholen, § 4a BDSG.

Viele Vereine möchten die Daten auch darüber hinaus nutzen, um diesen Dritten (z.B. Teilnehmern an vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen) auch in Zukunft Informationen über aktuelle Veranstaltungen zukommen zu lassen. Auch wenn die Nutzung nur zu diesem Zwecke erfolgt, bedarf es hierfür einer separaten Einverständniserklärung, sog. opt-in. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass auf dem Anmeldeformular zu einer Veranstaltung ein zusätzliches Ankreuzfeld hierfür geschaffen wird. Gleiches gilt auch für einen Newsletter, der z.B. als eMail versandt wird.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Vereine haben ein Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um so einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen.

Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf der Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen (§ 28 Abs. 3 S. 2 BDSG).

Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig, weil dem schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegen stehen (§ 28 Abs. 3 S.6 BDSG) .

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, etwa von Personen, die regelmäßig Eintrittskarten für Spiele beziehen, darf der Verein zur Werbung für vereinseigene Ziele oder für den Aufruf zu steuerbegünstigten Spenden, nur dann für ein entsprechendes Anschreiben nutzen, wenn diese darin schriftlich eingewilligt haben oder der Verein die Erreichbarkeitsdaten (nur Listendaten i.S.d. § 28 Abs. 3 S. 2 BDSG) dieser Personen bei ihnen selbst oder aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben hat, § 28 Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 u. 3 BDSG.

Dasselbe gilt, wenn der Verein die Erreichbarkeitsdaten anderer Personen von einem Unternehmen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote erhalten hat. Der Verein kann auch eine Firma beauftragen, mit Hilfe der Daten, die ihr der Verein im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zugänglich macht, solche Werbemaßnahme durchzuführen. Dabei ist die eingeschaltete Firma zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen, als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern oder zu löschen.

Sendet der Verein einem Adressaten eine Werbesendung zu oder lässt er dies von einer beauftragten Firma vornehmen, muss für den Empfänger erkennbar sein, woher der Verein seine Daten hat, und dass und wo der Empfänger der künftigen Nutzung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen kann (§ 28 Abs. 4 BDSG).

Auch hat der Verein zu prüfen, ob der Nutzung der Adressen für die Werbung schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Widerspricht der Adressat der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber dem Verein, ist dies zu respektieren.

Telefonische Werbung bei Dritten ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, ebenso wenig eMail-Werbung.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Werbefirma damit zu beauftragen, Werbematerial für den Verein an ihr bekannte Adressen zu versenden, ohne dass der Verein in den Besitz dieser Daten kommt (sog. Lettershop-Verfahren).

5. Übermittlung personenbezogener Daten

Der Verein ist für seine Mitgliederdaten verantwortliche Stelle i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG. Dem Verein sind zuzurechnen:

- **unselbständige Untergliederungen**, wie z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins sowie
- seine **Funktionsträger, Auftragnehmer** und – falls vorhanden – vom Verein beschäftigte **Mitarbeiter**, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an diese Stellen oder Personen ist ein vereinsinterner Vorgang (datenschutzrechtlich Nutzung genannt) und keine Datenübermittlung.

Im Unterschied hierzu sind selbständige Organisationen (z. B. selbständige Kreisverbände) sowie Vereinsmitglieder, die keine Funktionen ausüben, datenschutzrechtlich im Verhältnis zum Verein Dritte (§ 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG). Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an solche Organisationen und Mitglieder ist daher eine Datenübermittlung.

§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG definiert eine Übermittlung als das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft.

Daher ist jede Art der Veröffentlichung personenbezogener Daten eine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne. Dies kann durch Internetbeiträge oder Veröffentlichungen in Tageszeitungen geschehen, aber auch Wortbeiträge in Vereinssitzungen können eine Übermittlung personenbezogener Daten bewirken.

Die Zulässigkeit für eine Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach § 28 Abs. 1 BDSG. Hiernach ist das Übermitteln personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke nur zulässig

1. *wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,*
2. *soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder*
3. *wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.*

Auch hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten sollte ein Verein schriftlich festlegen, welche Daten zu welchem Zweck von wem an welche Stellen (auch Vereinsmitglieder) übermittelt werden. Darüber hinaus ist der Kreis der Zugriffsberechtigten genau und abschließend zu definieren. Ferner muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Intranet und/oder Internet eingestellt werden dürfen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist zu beachten.

5.1 Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder

Bei Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 BDSG.

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um eine Bekanntschaft zu pflegen oder eine Fahrgemeinschaft zu bilden), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das Auskunft ersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 S.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2a BDSG).

Kriterien sind die Umstände des konkreten Einzelfalles sowie der satzungsgemäße Vereinszweck: Soll nach dem sich aus der Satzung ergebenden Vereinszweck eine persönliche Verbundenheit hergestellt werden, und kennen sich die Mitglieder gegenseitig oder stellt die Pflege des persönlichen oder geschäftlichen Kontakts der Mitglieder einen wichtigen Bestandteil des Vereinszwecks dar, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste im Rahmen des Vereinsverhältnisses als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis zulässig (§ 28 Abs.1 Nr.1 BDSG).

Welche Angaben dabei in die Mitgliederliste aufgenommen werden dürfen, hängt vom jeweiligen Vereinszweck ab, wobei die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Verein hat dabei sicher zu stellen, dass Mitglieder, die ihre schutzwürdige Interessen durch die Herausgabe einer Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, die Möglichkeit haben, der Aufnahme ihrer Daten in selbige zu widersprechen.

Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich – auch unter dem Aspekt der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus § 3a BDSG – auf die zur Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben beschränken.

Zudem ist bei der Herausgabe der Mitgliederliste darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an Außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG). Ein solcher Hinweis kann bei elektronisch geführten Mitgliederlisten auch automatisch auf den Papierausdruck aufgedruckt werden.

Im Zweifel sollte bei dem Vereinsmitglied nachgefragt werden, ob nicht überwiegende Interessen der Betroffenen einer Informationsweitergabe entgegenstehen. Das kann etwa bei Vereinen der Fall sein, deren Vereinszweck sich auf besondere Arten personenbezogener Daten bezieht (z. B. Selbsthilfegruppen).

Bei anderen Vereinen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber dennoch der Verein oder die meisten Vereinsmitglieder ein Interesse an der Herausgabe einer Mitgliederliste haben, ist dieses Interesse mit etwaigen entgegenstehenden Interessen anderer Vereinsmitglieder abzuwägen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. und Abs. 2 Nr.1 und 2a BDSG).

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Mitglieder ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass ihre Adressen vertraulich behandelt und nicht offengelegt werden. Zudem verlassen sich viele Vereinsmitglieder auch darauf, dass ihre Daten ausschließlich intern verwendet werden. Ist nach Abwägung der Interessen die Herausgabe einer Mitgliederliste zulässig, empfiehlt es sich, einen Mitgliederbeschluss oder einen Beschluss des Vorstands über die Herausgabe der Mitgliederliste (und deren inhaltlichen Umfang) herbeizuführen und diesen den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe der Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, können dann Einspruch gegen die Aufnahme ihrer Adresse in die Mitgliederliste erheben und sollten unabhängig davon, ob ihre schutzwürdigen Interessen überwiegen, nicht in die Liste aufgenommen werden.

Neumitglieder sind bei Eintritt in den Verein auf diese Beschlusslage hinzuweisen. Sie können ggfs. Widerspruch einlegen oder im Wege einer Opt-in-Lösung individuell den Umfang der zu veröffentlichen Daten von vornherein beschränken.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Regelungen in Vereinssatzungen sehen vielfach vor, dass beispielsweise Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern die Einberufung bzw. Ergänzung verlangt.

Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt, kann es dann im konkreten Fall erforderlich werden, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

Um Missbräuchen entgegenzuwirken empfiehlt es sich, von Mitgliedern, an die eine solche Adressenliste ausgehändigt wird, eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfevereine), können jedoch überwiegende schutzwürdige Belange der Mitglieder einer Bekanntgabe ihres Namens und ihrer Anschrift entgegenstehen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinszeitschrift auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

Denkbar ist auch die Einschaltung eines neutralen Treuhänders, an welchen eine Adressenliste aller Mitglieder ausgehändigt wird und der dann die Mitteilungen einzelner Mitglieder (z.B. einen Antrag auf Satzungsänderung) im Auftrag an alle Vereinsmitglieder gemäß der Liste weiterleitet. Der Treuhänder darf die in der Liste enthaltenen Daten nicht an einzelne Mitglieder weitergeben. Um den übrigen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, der Verwendung ihrer Daten durch einen Treuhänder zu widersprechen, sollten alle Mitglieder zudem über das beabsichtigte Vorgehen und ihre Widerspruchsmöglichkeit rechtzeitig vorab über die Vereinsmedien informiert werden. Der Treuhänder muss die ihm von einzelnen Mitgliedern aufgegebenen Untersagungen und Einschränkungen beachten.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen am „Schwarzen Brett“ auszuhängen oder in Vereinszeitungen bekannt zu geben.

Hier bedarf es jedoch stets der vorherigen Prüfung, um welche Informationen es sich handelt. So wäre der Aushang von Adressen der Vereinsmitglieder durch den Vorstand am „Schwarzen Brett“, ohne deren vorherige Einwilligung grundsätzlich unzulässig, da eine Kenntnisnahme durch Vereinsfremde in der Regel nie ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für Vereinszeitungen.

Personenbezogene Daten dürfen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BDSG nur offenbart werden, wenn es für die Erreichung des Vereinszwecks unbedingt erforderlich ist – etwa bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen – oder wenn der Verein oder die Personen, die davon Kenntnis nehmen können, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung haben und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Letzteres ist stets bei Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt der Fall, etwa bei Vereinsstrafen und Spielersperrern. Insbesondere die Veröffentlichung von Sportgerichtsurteilen in vollem Wortlaut würde die Betroffenen unnötig an den Pranger stellen und damit deren schutzwürdige Belange beeinträchtigen. Hier genügt es, wenn der Betroffene und die Funktionsträger des Vereins oder die von ihm Beauftragten (z.B. Schiedsrichter) davon wissen, wobei letztere dabei nicht über die Höhe der verhängten Geldbuße, die Art des Verstoßes, über die Verfahrenskosten sowie über die Urteilsbegründung im Einzelnen unterrichtet werden müssen. Soll das Urteil zur Warnung anderer Sportler oder sonstiger Mitglieder eines Vereins veröffentlicht werden, genügt hierfür eine Veröffentlichung in anonymisierter Form.

Bei Veröffentlichungen von persönlichen Nachrichten, die in engem Zusammenhang mit dem Verein stehen, wie Vereinsjubiläen von Mitgliedern oder dem Beitritt neuer Mitglieder, ist die Mitteilung von Mitglieder Daten zulässig, wenn dem Verein keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Mitglieds bekannt sind, die diesem entgegenstehen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG).

Es kann jedoch durchaus sein, dass einzelne Mitglieder eine Bekanntgabe nicht wünschen. Daher empfiehlt es sich, die Mitglieder grundsätzlich vorab über die Bekanntmachung zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Einwände hiergegen vorzubringen (s.a. § 4 Abs. 3 BDSG). Diese sollten unabhängig von einer Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Für Neumitglieder empfiehlt sich, beim Eintritt in den Verein das neue Mitglied darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in der Vereinszeitung veröffentlicht werden. Sie können dann Widerspruch einlegen oder im Wege einer Opt-in-Lösung individuell den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein festlegen.

Eine Bekanntgabe des Austritts von Mitgliedern sollte grundsätzlich unterbleiben, da hierdurch überwiegende schutzwürdige Interessen der ausgeschiedenen Mitglieder beeinträchtigt werden können.

Die Veröffentlichung von Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder (etwa Angaben über Geburtstage, Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- oder Berufsausbildungen) ist datenschutzrechtlich problematisch. Bei der Veröffentlichung solcher Daten ist Zurückhaltung geboten. Sie sollte nur erfolgen, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis hierzu erklärt hat.

Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Mitgliedes an seinen Verein. Auch Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem vorherigen Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden, da ihr Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Bei Funktionsträgern eines Vereins können hingegen deren „vereinsdienstliche“ Erreichbarkeitsdaten über ein „Schwarzes Brett“ oder die Vereinszeitung veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen insoweit eingewilligt haben.

5.4 Übermittlung via eMail

In der Praxis zeigt sich häufig ein Problem bei der Nutzung von eMails.

So wird die beim Vereinsbeitritt erhobene eMail-Adresse auch für die Versendung von Informationen genutzt. Die Angabe der eMail-Adresse gehört jedoch – wie bereits zuvor dargelegt – nicht zu den erforderlichen Daten. Wird sie erhoben, kann dies daher nur aufgrund einer informierten Einwilligung nach § 4a BDSG geschehen, d.h. das Vereinsmitglied ist auf die Freiwilligkeit der Angabe dieses Datums, den Zweck der Speicherung und die Verwendung (z.B. Zusendung von Informationen zu Punktspielen) hinzuweisen.

Bei der Versendung von allgemeinen Informationen (z.B. über einen Auftrittsort) ist zu beachten, dass bei einer Angabe der eMail-Adresse im Adressfeld „an“ oder „cc“ auch alle übrigen Empfänger die eMail-Adressen lesen können. Es handelt sich somit datenschutzrechtlich zugleich um eine Übermittlung personenbezogener Daten, welche jedoch mangels Rechtsgrundlage unzulässig ist. Dieses Problem ist vermeidbar, indem das Adressfeld „bcc“ (=Blind Carbon Copy) verwendet wird, weil so nämlich die Nachricht als Kopie an den eingegebenen Empfänger gesendet wird, der Name bzw. die eMail-Adresse ist jedoch für andere Empfänger der Nachricht nicht sichtbar.

Sofern bei den Informationen aber ein weiterer Personenbezug gegeben ist, wäre eine Versendung auch nur personenbezogen im Einzelfall zulässig. Sollen beispielsweise zahlungsäumige Mitglieder an ihre ausstehenden Beiträge erinnert werden, so darf eine solche eMail ausschließlich an das betreffende Mitglied gesandt werden. Das bedeutet, dass z.B. der Kassenwart an jedes betroffene Mitglied eine eigene eMail schicken muss, ohne „cc“ oder „bcc“ an weitere Vereinsmitglieder. Zahlungssäumige Vereinsmitglieder durch namentliche Nennung auf einer Vereinssitzung zu erinnern ist datenschutzrechtlich gleichfalls eine unzulässige Übermittlung.

5.5 Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisatoren

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte.

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen Organisation eines Wettkampfs, und wenn keine schutzwürdigen Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2a BDSG).

Sofern ein Verein dazu verpflichtet ist, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation – beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband – zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden.

Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und Interessen der Vereinsmitglieder einer solchen Übermittlung regelmäßig nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG).

Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Rahmen ihrer Aufnahme) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden (Transparenzgebot und § 4 Abs. 3 BDSG). Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten vom Empfänger nicht zweckentfremdet genutzt werden (etwa durch Verkauf oder Vermietung der Mitgliederadressen für Werbezwecke).

Sollen Mitgliederlisten oder sonstige Mitgliederdaten auf freiwilliger Basis ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig.

Soweit die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins oder des Empfängers erfolgen soll, empfiehlt es sich, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Weitergabe ihrer Daten geltend zu machen.

Sofern der Verein aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Dachorganisation das Recht hat, eine bestimmte Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung dieses Dachverbandes zu entsenden, ist die Übersendung einer Namensliste der Vereinsmitglieder an die Dachorganisation zulässig, damit diese feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf. Allerdings muss durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dachverband sichergestellt sein, dass die ihm zugänglich gemachten Daten dort für keinen anderen Zweck verwendet werden.

Bietet der Dachverband eine Versicherung für die Mitglieder eines Vereins an, die in erster Linie dem Verein dient, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, wenn diese z.B. beim Sport verunglücken, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten, es sei denn, das Mitglied hat ein schutzwürdiges Interesse, dass dies unterbleibt, wenn es etwa selbst bereits gegen dieses Risiko versichert ist.

Will der Dachverband aber nur erreichen, dass sich die Vereinsmitglieder in eigenem Interesse bei ihm oder bei einer von ihm vermittelten Versicherung versichern können, darf der Verein deren Daten nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung an den Dachverband übermitteln.

5.6 Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren

Nicht selten erwarten Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Weitergabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Dies ist vom Vereinszweck nicht gedeckt.

Vereine müssen daher bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder an Sponsoren sehr zurückhaltend verfahren. Bei der Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Bei größeren oder bundesweit agierenden Vereinen kann möglicherweise eine andere Situation gegeben sein.

Soweit Vereine ihren Mitgliedern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet sind, dürfen Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Sponsoren übermittelt werden. Eine besondere Sensibilität und damit die erhöhte Schutzwürdigkeit der Daten kann sich bereits aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, wenn sich daraus etwa Rückschlüsse auf gesundheitliche Verhältnisse (Selbsthilfeverein), politische oder religiöse Anschauungen, die rassistische oder ethnische Herkunft sowie die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft ziehen lassen.

Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs. 3 S. 2 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten an Sponsoren weitergegeben werden. Die hier aufgeführten Daten umfassen die Tatsache der Mitgliedschaft, Name, Anschrift, Titel oder akademische Grade und das Geburtsjahr.

Ein vorbildlicher Vereinsvorstand thematisiert deshalb die Zusammenarbeit mit einem Sponsor und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf der Mitgliederversammlung. Die Vereinsführung sollte einen Mitgliederbeschluss über die Zusammenarbeit mit dem Sponsor und die sich daraus ergebenden Konsequenzen herbeiführen. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für die Zusammenarbeit, sollten alle Mitglieder rechtzeitig über den Beschluss unterrichtet werden. Dabei sollte jedes Mitglied auf die Möglichkeit hingewiesen werden, der Weitergabe der eigenen Daten an den Sponsor zu widersprechen.

Darüber hinaus muss in den Aufnahmeantrag oder die Satzung ein entsprechender Hinweis über die Zusammenarbeit mit dem Sponsor mit dem Ziel aufgenommen werden, einem neuen Mitglied die Möglichkeit zu geben aktiv durch gesonderte Unterschrift auf dem Antragsformular der Weitergabe seiner Daten an Sponsoren zuzustimmen; im Rahmen der Jahreshauptversammlung sollte schließlich auf das Widerspruchsrecht bezüglich künftiger Datenübermittlung an Sponsoren hingewiesen werden.

Die Namen der Vereinsmitglieder, die der Übermittlung ihrer Daten für Werbezwecke widersprochen haben, sind in eine separate sogenannte Sperrdatei aufzunehmen. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Sponsoren ist dann ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen.

Ferner sollte der Verein bei der Weitergabe der Listendaten seiner Mitglieder berücksichtigen, dass der empfangende Sponsor diese Daten wiederum für Werbezwecke an andere Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Deshalb sollte die Verwendung der weitergegebenen Listendaten unbedingt auf den konkreten Werbezweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar oder durch fehlende Einwilligung auf dem Aufnahmeantrag dokumentiert ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.

5.7 Übermittlung an Wirtschaftsunternehmen und Versicherungen

Ähnlich wie bei Sponsoren, müssen Vereine bei Anfragen von Wirtschaftsunternehmen zur Übermittlung von Mitgliederdaten zu Werbezwecken grundsätzlich zurückhaltend verfahren. Auch hier ist eine solche Übermittlung regelmäßig nicht vom Vereinszweck gedeckt, so dass grundsätzlich ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse i.S.d. § 28 Abs. 3 S. 6 BDSG zu unterstellen ist.

Auch hier sind daher die Grundsätze der Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren zu beachten. Dies bedeutet konkret, dass Vereine – soweit sie ihren Mitgliedern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet sind – Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Wirtschaftsunternehmen (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) übermitteln dürfen. Oft ergibt sich das Geheimhaltungsinteresse der Mitglieder aus dem Vereinszweck, so beispielsweise bei einer Suchtkranken-Selbsthilfegruppe oder einer Elterninitiative verhaltensgestörter Kinder. Darüber hinaus kann es beispielsweise ein schutzwürdiges Interesse von einzelnen Mitgliedern eines Schützenvereins sein, dies nicht bekannt zu geben, da sie höchstwahrscheinlich auch Waffenbesitzer sind.

Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs. 3 S. 2 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben werden. Dabei muss jedoch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Datenempfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke anderer Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Deshalb muss die Verwendung der weitergegebenen Daten auf den konkreten Zweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Zwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.

Aus diesen Gründen sollten die Vereinsmitglieder daher vorsorglich, rechtzeitig und umfassend vor einer solchen Übermittlung darüber benachrichtigt werden, welche Daten an welche Unternehmen für welche Zwecke weitergegeben werden sollen und zugleich über ihr Widerspruchsrecht informiert werden. Gegenüber Vereinsmitgliedern, die bereits mit ihrem Vereinsbeitritt in eine Übermittlung ihrer Daten zu solchen Zwecken nicht eingewilligt haben oder später von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, sollte der Verein klar zum Ausdruck bringen, dass er deren Entscheidung auch bei der aktuell geplanten Datenübermittlung respektiert, also deren Daten in keinem Fall an das Unternehmen weitergibt.

Wie beim Sponsoring hat im Übrigen der Aufnahmeantrag eine entsprechende Einwilligungsmöglichkeit vorzusehen und die Satzung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten; im Rahmen der Jahreshauptversammlung muss regelmäßig auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Die Namen der Vereinsmitglieder, die der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben, sind in eine separate sogenannte Sperrdatei aufzunehmen. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Wirtschaftsunternehmen oder Versicherungen ist dann ein Abgleich mit dieser Sperrdatei durchzuführen.

Gruppenversicherungsverträge sind dabei häufig ein Ausgangspunkt für Probleme der Vereine mit der Weitergabe von Mitgliederdaten an Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreter. Dabei handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen und Versicherungsunternehmen, die den Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen. Hier haben sich die im Gruppenversicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen am Satzungszweck des Vereins zu orientieren.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten hierzu mittlerweile die Auffassung, dass ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen bzw. dem Versicherungsvertreter die Daten seiner Mitglieder nur übermitteln darf, wenn das betreffende Mitglied eine ausdrückliche und informierte schriftliche Einwilligung erteilt hat. Dies gilt für Neu- und für Altmitglieder, die bei Abschluss des Gruppenversicherungsvertrags bereits Vereinsmitglieder waren, gleichermaßen.

Zwar erlaubt die maßgebliche Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 3 BDSG in Satz 4 grundsätzlich die listenmäßige Übermittlung personenbezogener Daten zu Werbezwecken, schränkt dieses im folgenden Satz 6 jedoch dahingehend wieder ein, dass eine solche Verarbeitung nur zulässig ist, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Gerade bei den Mitgliedern eines Selbsthilfevereins oder eines Sozialverbandes stehen aber die schutzwürdigen Interessen regelmäßig einer Übermittlung ihrer Adressdaten an Dritte entgegen. Die hier betroffenen Mitgliederdaten stehen im Kontext mit Gesundheitsdaten und damit mit besonderen Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG.

Vor diesem Hintergrund haben die im Düsseldorfer Kreis zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden bereits in ihrer Sitzung am 24./25.11.2010 zum Thema „Gruppenversicherungsverträge“ einen Beschluss gefasst, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern an ein Versicherungsunternehmen für die Werbung zum Abschluss solcher Verträge die freiwillige und informierte Einwilligung (vgl. § 4a Abs. 1 BDSG) der Betroffenen voraus setzt. Der Beschluss ist auf der Internetseite des LfD Niedersachsen abrufbar.

In Bezug auf Altmitglieder wurde bisher eine Information mittels Avisschreibens mit der Möglichkeit des Widerspruchs für ausreichend gehalten. Die Aufsichtsbehörden haben in o.g. Beschluss aber festgestellt, dass auch für Altmitglieder die vorherige Einholung einer informierten Einwilligungserklärung nunmehr erforderlich ist.

Daher ist auch vor einer Übermittlung von Adressänderungen das Vereinsmitglied im Einzelfall schriftlich zu befragen, ob es mit der Weitergabe seiner geänderten Daten an das konkret benannte Unternehmen einverstanden ist.

Der Verein sollte schließlich durch entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Adressdaten (auch von Altmitgliedern) und deren Aktualisierungen nur noch dann an Dritte übermittelt werden, wenn hierzu Einwilligungen vorliegen und dokumentiert sind.

Wie bereits erwähnt sollte die Möglichkeit der Einwilligung schon in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag durch besondere drucktechnische Hervorhebung vorgesehen werden, wobei das Mitglied darüber aufzuklären ist, welche Daten an welches Unternehmen weitergegeben werden sollen.

5.8 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Presse

Bei Sportvereinen ist die Veröffentlichung von Spiel- bzw. Wettkampfergebnissen oder Ranglisten mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler in der Zeitung zumeist bereits durch den satzungsgemäßen Vereinszweck gedeckt.

Darüber hinaus sind die von einem Sportverein oder vom Verband ausgerichteten Spiele bzw. Wettkämpfe regelmäßig öffentlich (Ausnahmen bei sog. Randsportarten sind aber denkbar), weshalb hier – als einer der wenigen Ausnahmefälle – § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG als Rechtsgrundlage zum Tragen kommt. Zudem wissen und wünschen die antretenden Sportler, dass die Wettkämpfe oder Punktspiele in der Öffentlichkeit ausgetragen werden und darüber auch berichtet wird.

Zu diesen Daten zählen:

- ▶ Vorname und Name
- ▶ Geschlecht
- ▶ Geburtsjahr
- ▶ Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)
- ▶ Verein
- ▶ Mannschaft.

Darüber hinaus gehende Daten, wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum oder Adresse werden jedoch nicht im Rahmen der vom Verein ausgerichteten Sportveranstaltungen öffentlich bekannt gegeben. Diese Daten sind daher nicht allgemein zugänglich, dienen auch nicht dem Vereinszweck und dürfen daher nur mit einer freiwilligen Einwilligung des betroffenen Sportlers veröffentlicht werden. Hier überträgt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Eine Datenübermittlung kann jedoch in Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise wenn ein Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds ins Gerede gekommen ist und eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins oder im öffentlichen Informationsinteresse erforderlich ist. Aber auch in solchen Fällen darf der Verein nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren und muss schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder angemessen berücksichtigen.

In anderen Bereichen orientiert sich die Veröffentlichung personenbezogener Daten ebenfalls am Vereinszweck. Hier darf der Verein jene Daten veröffentlichen, die er für seine Darstellung zwingend benötigt. Sofern es sich dabei um allgemein zugängliche Daten handelt, die z.B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann bekannt werden konnten, ist dies im Regelfall unproblematisch.

Veröffentlichungen über Jahreshauptversammlungen oder Ergebnisse von Vorstandswahlen sind aufgrund des berechtigten Interesse des Vereins, solch wichtige Ereignisse seines Vereinslebens darzustellen, zulässig. Die Schutzwürdigkeit der Mitglieder nimmt dabei mit steigender Funktion im Verein ab. Funktionsträger müssen sich daher eine stärkere Darstellung und Veröffentlichung ihrer Daten – immer im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion – zurechnen lassen.

5.9 Übermittlung von Fotos

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten bejaht wird, gilt dies nicht zugleich für die Übermittlung von Einzelfotos der betroffenen Person oder für Fotos kleinerer Gruppen, auf denen die einzelnen Personen klar zu erkennen sind (z.B. Foto des neu gewählten Vorstands). Hier kann es sein, dass die Veröffentlichung unzulässig ist, dass sie nicht erforderlich ist oder ein schutzwürdiges Interesse gegen die Veröffentlichung spricht, selbst wenn die Verwendung anderer Daten (z.B. Ergebnis der Vorstandswahl) zulässig ist. Zudem greift hier das Kunsturhebergesetz mit dem Recht am eigenen Bild.

5.10 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung (§ 4a BDSG) der Betroffenen unzulässig.

Auch dürfen Mitglieder des Vereinsvorstands, andere Personen, die im Verein eine Funktion haben, oder Vereinsmitglieder für Zwecke der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins zurückgreifen.

Diese Daten wurden nämlich nur für die Verfolgung des Vereinszwecks (der Vereinszwecke) erhoben und gespeichert. Eine andere Nutzung für jede Art von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Mitglieder und ist deswegen unzulässig. Das gilt nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 BDSG selbst dann, wenn die Adressdaten der Vereinsmitglieder auch allgemein zugänglich sind (z.B. Veröffentlichung in Telefonbüchern).

5.11 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen – nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen – als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten – der Gemeinde – erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG nicht entgegenstehen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind.

Wie beim Thema „Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte“ erläutert, ist auch hier die Einschaltung eines neutralen Treuhänders denkbar, an welchen dann die Adressenliste aller Mitglieder ausgehändigt werden würde. Der Treuhänder würde dann die von der Gemeinde begehrten Auskünfte in anonymisierter Form an diese übermitteln.

Darüber hinaus ist auch hier seitens des Vereins bei der Gestaltung von Datenerhebungsbögen (z.B. Eintrittsformular) die Hinweispflicht des § 4 Abs. 3 BDSG zu beachten, d.h. es wäre auch auf die Übermittlung an die Gemeinde hinzuweisen.

5.12 Bekanntgabe von Spenderdaten

Die Veröffentlichung von Spenderdaten wie Spendername und Spendenhöhe ist als Übermittlung personenbezogener Daten nur gemäß § 4 Abs. 1 BDSG zulässig.

In der Praxis zeigen sich häufig zwei Fallkonstellationen. Dies ist zum einen die Veröffentlichung von Spenden eines Mitglieds an seinen Verein und andererseits sog. Anlassspenden. Letzteres sind Spenden bei besonderen Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit, Tod. In diesen Fällen wünschen sich z.B. die Hinterbliebenen bisweilen eine namentliche Auflistung mit Spendername und –höhe.

Der Schutz von Spenderdaten bei Anlassspenden war bereits Thema im sog. „Düsseldorfer Kreis“, einem Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich. Hier wurde für eine differenzierte Betrachtungsweise plädiert, die sich am Einzelfall orientiert. Im Falle einer persönlichen Verbundenheit zwischen dem Spender und dem Bedachten bzw. den Angehörigen könne der Name des Spenders ohne Angabe der Spendenhöhe mitgeteilt werden. Bei Spenden an große (z.B. bundesweite) Vereine oder Organisationen müsse jedoch die Anonymität des Spenders gewahrt werden. D.h. allein aufgrund der ausdrücklichen Bitte von Hinterbliebenen um eine Geldspende anstelle einer Kranzspende, kann nicht angenommen werden, dass die Übermittlung von Spendername mit Spendenhöhe von dem die Spende empfangenden Verein an den Spendenveranlasser gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2a BDSG grundsätzlich zulässig ist. Die Übermittlung der Spendenhöhe wäre nämlich unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Spender aufgrund des sich daraus mittelbar ergebenden Zwangs zu einer bestimmten Spendenhöhe unzulässig. Da das Interesse der Spender an der Vertraulichkeit ihrer Geldzuwendung schutzbedürftig ist, liegt somit ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen vor, welches der Übermittlung der Spendenhöhe entgegensteht.

Im Fall der Spende eines Mitglieds oder eines Dritten an einen Verein, ist die Veröffentlichung dieses Vorgangs weder durch den Vereinszweck noch durch das BDSG gedeckt. Sie bedarf daher der vorherigen Einwilligung. Liegt diese nicht vor, ist von einem Überwiegen des schutzwürdigen Interesse des Spenders an der vertraulichen Behandlung seiner Spende auszugehen. Vor einer Veröffentlichung hat der Verein daher die Einwilligung des Spenders gem. § 4a BDSG einzuholen und zwar sowohl zur Tatsache der Spende als auch hinsichtlich der Spendenhöhe.

5.13 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

Es gibt immer wieder Fälle in denen der Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen will, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist.

Bei solchen Anfragen muss der Verein wegen des Grundsatzes der Datendirekterhebung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG) den Arbeitgeber zunächst darauf verweisen, sich unmittelbar an seinen Mitarbeiter zu wenden und diesen z.B. mit entsprechenden Zeitungsberichten zu konfrontieren. Nur wenn dieser Weg nachweisbar erfolglos geblieben ist, kann eine Anfrage des Arbeitgebers an den Verein, etwa ob sein Mitarbeiter an einem bestimmten Spiel teilgenommen hat, in Betracht kommen. Dem Arbeitgeber, der sich bei seiner Anfrage (Datenerhebung) auf § 32 Abs. 1 BDSG berufen können muss, darf der Verein in diesem Fall nach § 28 Abs. 2 Nr. 2a BDSG Auskünfte zu seinem Vereinsmitglied aber nur dann erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Vereinsmitglied/der Arbeitnehmer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Da hier immer schutzwürdige Belange des Mitglieds anzunehmen sind, kommt die Datenübermittlung an den Arbeitgeber ausschließlich nach einer Einwilligung des Vereinsmitgliedes in die Datenübermittlung in Betracht.

Krankenversicherungen sind hingegen grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen welches Vereinsmitglied und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach § 28 Abs. 2 Nr. 2a BDSG beantworten. Dabei wird es zumeist genügen, der Versicherung nur den Namen des zum Schadenersatz verpflichteten Vereinsmitglieds mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann.

6. Vereine im world wide web

Das Internet bietet für Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich allerdings eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar.

6.1 Veröffentlichung im Internet

Internetveröffentlichungen sind nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, weil dieses Medium nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit und weil die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung besteht, grundsätzlich nicht unproblematisch. So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (Arbeitgeber, Werbeindustrie, Versicherungswirtschaft etc.).

Darüber hinaus können diese Daten auch in Staaten abgerufen werden, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität, d.h. die Echtheit der Daten, nicht garantiert. Sie können verfälscht werden.

Daher ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet durch einen Verein nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So dürfen die Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Der Verein sollte daher für diese Zwecke entsprechende eigene Kommunikationsdaten einrichten. Die privaten Adressen (eMail wie postalisch) der Funktionsträger dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden.

Insbesondere für Sportvereine können die für Übermittlung von Mitgliederdaten an die Presse genannten Grundsätze auf die Veröffentlichung im Internet grundsätzlich übertragen werden. Dies bedeutet, dass sich die Veröffentlichungen von Spielergebnissen oder Ranglisten auf Vereins- oder Verbandsebene mit den Namen von Sportlern im Internet nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zu bewerten ist. Hiernach ist eine Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten zulässig, sofern nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Veröffentlichung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Zwar sind die Daten der Bilanzen und Ranglisten nicht direkt allgemein zugänglich, sie stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen daher nur eine zulässige Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar.

Darüber hinaus gehende Daten, wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum, Adresse oder auch Fotografien werden hingegen nicht im Rahmen der vom Verein ausgerichteten Sportveranstaltungen öffentlich bekannt gegeben. Die Daten sind daher nicht allgemein zugänglich und dürfen – unabhängig von einer sich anschließenden Prüfung ihrer Schutzwürdigkeit – schon allein deshalb nicht im Internet veröffentlicht werden.

Da es sich durchweg um allgemein zugängliche Angaben handelt, oder zumindest um Daten, gegen deren Publikation nichts einzuwenden ist, geht der Gesetzgeber von der Vermutung aus, dass ihre Verwendung den Belangen der Betroffenen grundsätzlich nicht widerspricht. Die verantwortliche Stelle darf daher die Daten so lange verwenden, wie schutzwürdige Interessen der Betroffenen, die der Verwendung entgegenstehen nicht „offensichtlich“ überwiegen.

Kritisch ist hingegen die Veröffentlichung von sog. Negativdaten, wie z.B. Sportgerichtsentscheidungen. Hier ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörden die uneingeschränkt zugängliche Veröffentlichung von sportgerichtlichen Entscheidungen im Internet unzulässig. Entsprechendes gilt auch für die Veröffentlichung von personenbezogenen Sperrlisten. Der entsprechende Beschluss ist auf der Internetseite des LfD Niedersachsen abrufbar.

Eine Veröffentlichung in geschlossenen Benutzergruppen ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass in den Vereinen nur zuständige Personen zugreifen können. Soweit der Personenbezug nicht erforderlich ist, sind sportgerichtliche Entscheidungen zu anonymisieren.

Bei der mit der Veröffentlichung im Internet verbundenen Datenübermittlung an Dritte wird der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen meist deswegen als besonders gravierend empfunden, weil hierdurch nicht nur ein weltweiter Zugriff auf die Daten, sondern darüber hinaus vor allem eine elektronische Recherchierbarkeit ermöglicht wird, welche auch zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofil genutzt werden kann.

Der beabsichtigten „Prangerwirkung“ mit Abschreckungsfunktion könnte bereits dadurch Genüge getan werden, dass entsprechende Ahndungen organisations-/verbandsintern in zugriffsgeschützten Internetforen „für die, die es angeht“ publiziert werden. Die Information der Öffentlichkeit über das Vorgehen gegen Rechtsverstöße kann auch ohne Personenbezug im Rahmen einer Ahndungsstatistik erfolgen. Eine sog. „Spielberechtigungsinfo“ ist als wertneutraler Hinweis zulässig.

Zwar hat die Veröffentlichung der Ergebnisse im weltweiten Internet eine durchaus größere Dimension als die Veröffentlichung in einem Medium wie der Tageszeitung, da die Daten im Internet für einen längeren Zeitraum veröffentlicht werden und zudem schneller und einfacher zugänglich sind. Andererseits wissen die Spieler in einem Verein, dass offizielle Sportwettkämpfe in der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Sie sind auch darüber informiert, dass die Ergebnisse veröffentlicht werden und dies inzwischen auch über das moderne Medium des Internets geschieht. Es ist daher auch nicht anzunehmen, dass eine Internetveröffentlichung die Persönlichkeit eines Spielers mehr beeinträchtigt als die Veröffentlichung in einer Tageszeitung, in deren Verbreitungsgebiet er gut bekannt ist.

Um die größere Missbrauchsgefahr im Internet weitgehend auszuschließen, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen auch grundsätzlich nur die o.g. Daten veröffentlicht werden. Einer darüber hinausgehenden Veröffentlichung von Daten die allgemein nicht zugänglich sind (wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum oder Adresse), welche zudem nicht im Rahmen der vom Verein ausgerichteten Sportveranstaltungen öffentlich bekannt gegeben werden, ständen hingegen regelmäßig die schutzwürdigen Interessen der Spieler entgegen.

Diese Daten sind zudem nicht allgemein zugänglich, dienen auch nicht dem Vereinszweck und dürfen daher nur mit einer freiwilligen Einwilligung des betroffenen Sportlers veröffentlicht werden. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Sofern in einem individuellen Ausnahmefall jedoch das schutzwürdige Interesse eines betroffenen Spielers an dem Ausschluss der Veröffentlichung im Internet gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt, so ist dann auch von einer entsprechenden namentlichen Veröffentlichung abzusehen.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen ist es aber auch erforderlich, dass die Veröffentlichungen im Internet stets aktuell gehalten werden. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Konkret kann dies durch eine Begrenzung der Veröffentlichungen auf die jeweilige Spielsaison bei gleichzeitiger Löschung der Ergebnisse unmittelbar nach deren Beendigung gewährleistet werden. Ein über mehrere Jahre bzw. Spielsaisons zurückreichendes Archiv ist bei einer personenbezogenen Darstellung zu weit gehend und datenschutzrechtlich unzulässig. Lediglich eine Übersicht der Vereinsleistung ist wegen des dann fehlenden Personenbezugs möglich.

Im Sinne des Transparenzgedankens sollte ein Verein seine betroffenen Mitglieder über die Darstellung ihrer Daten (unter Benennung derselben) im Internet informieren und dies dokumentieren.

Bei **Minderjährigen** stellt sich die Frage der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in besonderer Weise aufgrund eines erhöhten schutzwürdigen Interesses. Daher sind im Schüler- und Jugendbereich Informationen zur Darstellung im Internet den Spielerinnen und Spielern zur Weiterleitung an die Eltern unbedingt in schriftlicher Form zu geben, ggf. mit einer Rücklaufkontrolle.

Für die Einwilligung empfiehlt sich ein formularmäßiger Vordruck (Muster am Ende dieses Dokuments). Dieser sollte zweierlei berücksichtigen:

- 1) Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig ab und kann sie jederzeit widerrufen. Es kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken.
- 2) Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet gestellt werden.

Beispiel: Herr Mustermann tritt in einen Schützenverein ein. Er ist damit einverstanden, dass sein Name und die Ergebnisse von Wettkämpfen im Internet veröffentlicht werden. Er möchte aber nicht, dass seine Adresse oder sein Geburtsdatum angegeben wird, um Werbung zu vermeiden. Wenn er nach drei Monaten auch seinen Namen gestrichen haben will, muss der Verein das akzeptieren.

Weiterhin muss der Verein darauf achten, dass unbefugte Dritte nicht Kenntnis von personenbezogenen Mitgliederdaten bekommen, die nicht veröffentlicht werden sollen (beispielsweise Kontoverbindungen usw.) Der Computer, auf dem die Kassenverwaltung geführt wird, muss deshalb durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden. So sollte ein solcher Computer nicht für die Nutzung des Internets verwendet werden; zumindest sollten die Mitgliederdaten verschlüsselt sein.

6.2 Veröffentlichung von Fotos im Internet

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet bildet das Kunsturhebergesetz (KUG), welches das Recht am eigenen Bild beschreibt.

Hiernach dürfen gemäß § 22 S.1 KUG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die altertümliche Wortwahl ergibt sich aus dem über 100-jährigen Alter des Gesetzes, welches heute auch die Veröffentlichung von Fotos im Internet regelt.

Ausnahmen von § 22 KUG, bei denen Fotos ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, gelten gemäß § 23 Abs. 1 bei

- *Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- *Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder*
- *Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.*

Personen der Zeitgeschichte sind – in Abstufung – jene, die aufgrund ihrer Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragen sowie Menschen, die in Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Dies kann auch ein Sportler während eines bedeutenden Wettkampfs sein.

Eine weitere Ausnahme bilden Aufnahmen von nur beiläufig abgebildeten Personen als „Beiwerk“, z.B. neben einem Denkmal oder bedeutendem Gebäude.

Darüber hinaus besteht innerhalb von öffentlichen Räumen „für jedermann“ grundsätzlich kein privater Schutzbereich. Als Beispiel wären hier z.B. Schützenumzüge zu nennen. Bei Fotos von öffentlichen Vorgängen muss es sich jedoch um Aufnahmen handeln, bei denen die Ansammlung von Menschen – und nicht der konkret Betroffene – im Vordergrund steht.

Nach § 22 KUG gilt die Einwilligung als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Zu beachten bleibt, dass bei allen Ausnahmen nach § 23 Abs. 2 KUG gilt, dass die Befugnis zur Veröffentlichung immer durch die berechtigten Interessen des Betroffenen begrenzt wird.

Liegen diese Ausnahmen nicht vor, ist die Vorlage einer informierten, schriftlichen Einwilligung zwingende Voraussetzung für die Einstellung von Fotos, insbesondere Einzelfotos, ins Internet.

Weitere Voraussetzung für eine Einwilligung ist die individuelle Erkennbarkeit des Abgebildeten. Diese kann sich allerdings auch aus dem Kontext ergeben.

Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie ist möglichst präzise zu fassen.

In ihr ist anzugeben, wo (Internetadresse) und zu welchem Zweck diese Einwilligung erteilt wird. Die Einwilligungserklärung muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sofern die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, so ist auch hierüber zu informieren.

Der Widerruf wirkt allerdings nur ex nunc. Daher genügt es in einem solchen Fall, dass das auf einer Internetseite eingestellte Foto von dort wieder entfernt wird. Der Seitenbetreiber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Foto auch aus dem Cache von Suchmaschinen entfernt wird.

Aufgrund der stets gegenwärtigen Gefahr eines Missbrauchs der Bilder durch Dritte sollte die Einwilligungserklärung auch auf die weltweite Verbreitung der Bilder im Internet und dabei insbesondere auf die aus der Veröffentlichung resultierenden Risiken (weltweite Abrufbarkeit der Bilder, Veränderbarkeit, Profilbildung, nicht legitimierte Nutzung usw.) hinweisen.

Bei **Minderjährigen** bedarf es zusätzlich der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Eine wirksame Einwilligung kann ein Minderjähriger erst erteilen, wenn er in der Lage ist, die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten zu übersehen, diese sachgerecht einzuschätzen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Eine starre Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, gibt es nicht. Maßgeblich ist hierfür zudem der jeweilige Verwendungszusammenhang der Bilddaten. Dabei sind bei der Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern im Internet besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen der Einsichts- und Handlungsfähigkeit zu stellen. Kann die Einsichtsfähigkeit eines Minderjährigen im konkreten Einzelfall nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zulässig, zumal auch das Personensorgerecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht.

Was für eigene Vereinsmitglieder gilt, muss selbstverständlich auch für Mitglieder (z.B. Sportler) anderer Vereine gelten. Hier könnte mit den Anmeldeunterlagen für ein Turnier auch um eine entsprechende Einwilligung gebeten werden.

Das freundlich lächelnde Winken in die Kameras eines Smartphones während einer Vereinsfeier stellt zwar eine (konkludente) Einwilligung in die Anfertigung dieses „Bildnisses“ dar. Allerdings ist dies keine wirksame Einwilligung für eine Veröffentlichung dieser Aufnahmen darüber hinaus ins Internet. Hierfür bedarf es stets einer gesonderten Einwilligung.

Bei der Darstellung im Internet sollte der Umfang der zu veröffentlichenden Daten stets kritisch geprüft und beschränkt werden. So ist es, insbesondere bei Minderjährigen, weniger problematisch, wenn bei einer etwaigen Bildunterschrift eine personenbezogene Zuordnung nur durch Nennung des Vornamens erfolgt.

Außerdem ist es zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen erforderlich, dass die Fotos stets aktuell gehalten werden. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt ab von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich diese bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine einmal erteilte Einwilligung ihrem Sinn und Zweck nach keineswegs immer unbegrenzt lange gilt. Sofern also kein Bezug zum Verein mehr besteht, kann ein Fortbestehen der Veröffentlichung unzulässig sein.

Auch wenn das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht, bleibt festzuhalten, dass bei deren Anwendung stets Vorsicht geboten ist. Denn die Ausnahmen beinhalten in juristischer Hinsicht immer auch einen Interpretationsspielraum.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des KUG kann übrigens gemäß § 33 KUG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden, allerdings nur auf Antrag.

6.3 Veröffentlichungen im Intranet

Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern individuelle Zugriffsberechtigungen eingerichtet werden.

Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechnigte Nutzer jedoch jederzeit über das Internet auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger des Vereins benötigen.

Die Zugriffsrechte der einzelnen Nutzer sollten auf einem Rollensystem beruhen, wonach nur die Administratoren Zugang zum Gesamtsystem erhalten. Für die einzelnen Nutzer sind entsprechend ihrer jeweiligen Funktion angepasste (eingeschränkte) Zugriffsrechte vorgesehen.

Auch hier gilt bei der Vergabe der Zugriffsrechte der Grundsatz der Erforderlichkeit, welcher sich aus dem jeweiligen Aufgabenbereich der Nutzer ergibt. Die Zugriffsberechtigungen sind also sparsam zu verteilen und stets aktuell zu halten.

Die Zugriffsberechtigten sind zudem auf das Datengeheimnis aus § 5 BDSG zu verpflichten.

6.4 Vereine in sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke wie Facebook & Co. spielen auch für Vereine eine immer größere Rolle für die Kommunikation und die Pflege von Freundschaften. So erstellen immer mehr Vereine eine eigene Fanpage, um ihren Anhängern Authentizität und Nähe zu vermitteln.

Allerdings dürfen sich dabei weder Vereine noch einzelne Nutzer der Illusion hingeben, dass ihnen Facebook die Plattform völlig kostenlos zur Verfügung stellt. Die Währung, mit der die Mitgliedschaft bei Facebook bezahlt wird, sind die Daten der Nutzer. Man erlaubt Facebook, diese Daten zu sammeln, auszuwerten und sie zu verwenden. Über diesen Umstand sollte sich jeder Facebook-Nutzer stets bewusst sein und für sich abwägen, welche Informationen zur eigenen Person er tatsächlich preisgeben will.

Rechtsgrundlage bildet hier neben dem Bundesdatenschutzgesetz das Telemediengesetz.

Auch der Düsseldorfer Kreis, ein Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich, hat sich mit dieser Thematik befasst und auf seiner Sitzung am 08.12.2011 einen Beschluss hierzu gefasst. Für Vereine ist dieser insofern relevant, weil sie durch das Einbinden von Social Plugins oder mit Fanpages in einem Netzwerk, eine eigene Verantwortung hinsichtlich der Daten von Nutzerinnen und Nutzern ihres Angebots haben. Es müssen daher zuvor Erklärungen eingeholt werden, die eine Verarbeitung von Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch den Betreiber des sozialen Netzwerkes rechtfertigen können. Die Erklärungen sind nur dann rechtswirksam, wenn verlässliche Informationen über die dem Netzwerkbetreiber zur Verfügung gestellten Daten und den Zweck der Erhebung der Daten durch den Netzwerkbetreiber gegeben werden können. Der Beschluss findet sich in Gänze als pdf-Dokument auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (www.bfdi.bund.de).

7. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt in § 35 wann und unter welchen Voraussetzungen Daten berichtigt oder unbrauchbar gemacht werden müssen.

7.1 Berichtigung personenbezogener Daten

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG sind personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Der Verein hat demnach unverzüglich zu handeln, wenn das Mitglied z.B. eine Unrichtigkeit feststellt. Dies ist bei fehlerhaften Schreibweisen des Namens unproblematisch. Bei Wettkampfergebnissen oder sportgerichtlichen Entscheidungen kann es jedoch zu Situationen kommen, in denen die Richtigkeit der Daten vom betroffenen Mitglied bestritten wird. Lässt sich in solchen Fällen weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten feststellen, so sind diese gemäß § 35 Abs. 4 BDSG zu sperren.

Von der Berichtigung unrichtiger Daten sind gemäß § 35 Abs. 7 BDSG die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, z.B. personenbezogene Daten die der Verein an seinen Verband übermittelt hat.

7.2 Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind gemäß § 35 Abs. 2 BDSG zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,
3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder
4. sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten, soweit es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt und der Betroffene der Löschung nicht widerspricht, am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, ergibt, dass eine länger währende Speicherung nicht erforderlich ist.

Dabei bedeutet der Begriff „löschen“ nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BDSG das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

Aus § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG folgt, dass der Verein bereits bei der Datenerhebung nur Daten aufnehmen und speichern darf, die für den Vereinszweck erforderlich sind. Hat er darüber hinaus weitere Daten erhoben, sind diese wegen der Unzulässigkeit ihrer Erhebung zu löschen. Daher sollte bereits bei der Auswahl der zu erhebenden Daten sorgfältig abgewogen werden, welche Daten im Rahmen des Vereinszwecks erforderlich sind. Bei einer Löschung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind nach § 35 Abs. 7 BDSG die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, damit auch hier gelöscht wird.

Nach Austritt eines Vereinsmitglieds sind dessen Daten gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG zu löschen. Die Löschung hat unverzüglich nach Erledigung der im Zusammenhang mit dem Austritt anfallenden Formalitäten (z.B. Zahlung von ausstehenden Mitgliedsbeiträgen) zu erfolgen, ggfs. tritt zuvor eine Sperrung ein.

Das Führen von Listen ehemaliger Mitglieder ist unzulässig.
Ebenso sind Daten von Spendern nach Ausstellung der Spendenbescheinigung zu löschen.

7.3 Sperrung personenbezogener Daten

Dies ist nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 BDSG das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Nach § 35 Abs. 3 BDSG tritt die Sperre an die Stelle einer Löschung, und zwar wenn:

1. *im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,*
2. *Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder*
3. *eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.*

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten gemäß Absatz 4 zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Die in § 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG genannten Aufbewahrungsfristen können sich aus der Vereinsatzung oder dem Steuerrecht ergeben. So ist nach derzeitiger Rechtslage steuerrechtlich eine Frist von zehn Jahren für die Aufbewahrung von Nachweisen vorgeschrieben. Soweit Mitglieder- und Spendendaten zu diesen Nachweisen zählen, werden diese Daten gesperrt und wandern aus der aktuellen Mitgliederverwaltung heraus ins Datenarchiv. Die Sperrung erfolgt mittels Kennzeichnung, dem sog. Sperrvermerk, um zu verhindern, dass die Daten versehendlich wieder in Gebrauch genommen werden. Es empfiehlt sich eine externe Speicherung dieser gekennzeichneten Daten, entweder auf einem gesonderten Datenträger oder in einem eigenen Karteikasten.

Darüber hinaus tritt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG anstelle der Löschung eine Sperrung, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Der Begriff „schutzwürdige Interessen“ ist dabei weit zu verstehen. Wann Grund zur Annahme einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen besteht, lässt sich nicht abstrakt-generell definieren. Vielmehr muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob den Betroffenen durch die Löschung Nachteile entstehen können. Schutzwürdige Interessen sind z.B. beeinträchtigt, wenn damit zu rechnen ist, dass der Betroffene die gelöschten Daten später erneut beibringen müsste. Das Gleiche gilt, wenn dem Betroffenen Beweismittel verloren zu gehen drohen. Bei diesen für einen Verein sicher seltenen Fälle gilt es daher differenziert, z.B. auch hinsichtlich der Art der Unterlagen, abzuwägen und dies ggfs. zu dokumentieren.

Die Alternative des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BDSG wird angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten kaum noch relevant sein.

Wichtig ist, dass gemäß Abs. 4a BDSG die Tatsache einer Sperrung nicht übermittelt werden darf.

Auch bei einer Sperrung sind – wie bei der Löschung – die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, § 35 Abs. 7 BDSG, damit auch diese die Daten sperren können.

Gesperrte Daten dürfen nach § 35 Abs. 8 BDSG ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

8. Verwaltung der Mitgliederdaten

Vereine sollten Regelungen für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung treffen und dabei insbesondere bestimmen, welche Daten zu welchem Zweck in welcher Form von wem verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Dabei sind auch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen (§ 9 BDSG und die entsprechende Anlage hierzu), etwa um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen. Dies ist beispielsweise auch erforderlich, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Geregelt werden sollte auch, welche Mitgliederdaten wie lange gespeichert werden und wann Daten ausgeschiedener Mitglieder gelöscht werden.

Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Sollten die Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, in einem gesonderten Raum oder Schrank gelagert werden, dürfen Schlüssel nicht übermäßig vervielfältigt, und eine Liste der Schlüsselbesitzer angefertigt werden.

8.1 Vereinssatzung

Da der in der Vereinssatzung festgelegte Vereinszweck maßgeblich für die Datenerhebung, und Verarbeitung ist, sollte diese regelmäßig überprüft und ggfs. aktualisiert werden.

Darüber hinaus sollte entsprechende Datenschutzregeln in die Vereinssatzung aufgenommen werden. Auch ein eigenständiges Regelwerk ist möglich, z.B. eine eigene Datenschutzordnung. Hier sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 S. 2 BDSG).

Weiterhin ist genau und abschließend festzusetzen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, eMail usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden.

Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen des BDSG ist in keinem Fall ausreichend, da das Gesetz die Zulässigkeit der Erhebung, oder Verarbeitung personenbezogener Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig macht oder sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit stellt.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben daher soweit wie möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

Da der Einsatz von Formularen und Vordrucken sinnvoll ist und häufig genutzt wird, kann auch diesbezüglich eine entsprechende Regelung erfolgen.

Gegebenenfalls kann hier auch die Unterrichtung der Betroffenen über die Identität, Zweckbestimmungen und Empfängerkategorien unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG erfolgen.

Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Ein Muster ist am Ende dieses Dokuments zu finden.

8.2 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, welche für ihre Aufgaben Mitgliederdaten erhalten, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).

Dies sind über die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehenden Personen hinaus auch all jene, die, ob vergütet oder unentgeltlich, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Somit zählen auch Abteilungsleiter, Trainer etc. hierzu.

Diesen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist nach § 5 BDSG untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Anders herum formuliert bedeutet diese Regelung, dass diese Tätigkeiten nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Es geht also bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht nur um die Wahrung eines Geheimnisses, sondern weit darüber hinaus, um die Verpflichtung jedes einzelnen auf die Beachtung des gesetzlichen Verbots unbefugter Datenerhebung und -verwendung. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass für die Beachtung des BDSG nicht nur die verantwortliche Stelle zuständig ist. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis stellt für jede bei der Datenverarbeitung beschäftigte Person deren persönliche Verantwortung für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Umgang mit personenbezogenen Daten heraus.

Das BDSG verlangt, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgt. Sie sollte daher möglichst am ersten Arbeitstag vorgenommen werden. Es reicht nicht aus, einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Vielmehr ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der Aufnahme der Tätigkeit stets gesondert vorgenommen werden. Zuständig hierfür ist der Vereinsvorstand, kann dieses aber auf den Datenschutzbeauftragten des Vereins übertragen.

Die Verpflichtung ist zwar an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Da aber eine persönliche Verpflichtung in jedem Einzelfall erforderlich ist, ist sie aktenkundig zu machen und ihr Vollzug sollte vom Betroffenen durch Unterschrift bestätigt werden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort, § 5 S. 3 BDSG.

Ein Muster findet sich am Ende dieses Dokuments.

8.3 Benachrichtigung

Im Bundesdatenschutzgesetz gilt der Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen (§ 4 Abs. 2 BDSG). Daher muss der Betroffene – soweit er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat – gemäß § 4 Abs. 3 BDSG darüber informiert werden,

- ▶ wer seine Daten erhebt,
- ▶ zu welchem Zwecke die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen und
- ▶ an welche möglichen anderen Stellen die Daten übermittelt werden sollen (sofern nicht mit der Übermittlung an diese Stelle zu rechnen ist).

Sofern jedoch erstmals personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, ist dieser gemäß § 33 Abs. 1 BDSG darüber zu unterrichten

- ▶ welche Daten gespeichert wurden,
- ▶ warum die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
- ▶ wer die Daten speichert und
- ▶ an welche möglichen Stellen die Daten übermittelt werden sollen (sofern nicht mit der Übermittlung an diese Stelle zu rechnen ist).

Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

Dies ist insbesondere von Relevanz, wenn Daten eines neu eingetretenen Vereinsmitglieds aufgrund entsprechender rechtlicher Verpflichtungen an den übergeordneten Dachverband übermittelt werden.

8.4 Auskunftspflichten

Sofern eine Person Auskunft gemäß § 34 BDSG verlangt, muss ihr der Verein mitteilen:

1. *die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,*
2. *den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und*
3. *den Zweck der Speicherung.*

Eine Auskunft ist unentgeltlich (§ 34 Abs. 8 Satz 1 BDSG) und schriftlich (§ 34 Abs. 6 BDSG) zu erteilen. Sie ist Ausfluss des Transparenzgedankens.

Die Auskunft ist für jede Person zu erteilen, deren Daten ein Verein gespeichert hat, unabhängig von einer Mitgliedschaft.

Der Verein hat dabei mitzuteilen, woher er die Daten hat, um welche es sich handelt und an wen diese ggfs. weitergegeben wurden. Auch warum die Daten gespeichert wurden ist dezidiert mitzuteilen.

Eine Auskunft ist auch dann zu erteilen, wenn der Verein weiß oder glaubt, dass die anfragende Person die Antworten bereits kennt.

Wichtig zu wissen: Nach § 43 Abs. 1 Nr. 8a BDSG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Abs. 1a, entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert. Dies kann gemäß Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

8.5 Entsorgung von Unterlagen

Unterlagen, die ein Verein nicht mehr benötigt, sind so zu entsorgen, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können.

Dabei müssen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur datenschutzgerechten Entsorgung von Datenträgern (Papier, magnetische Datenträger etc.) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den vom Entsorgungsprozess ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

So dürfen Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden. Ebenso ist bei einer elektronischen Mitgliederverwaltung sicher zu stellen, dass die Dateien physikalisch gelöscht werden. Datenträger sind datenschutzgerecht zu schreddern. Als Orientierung kann hier die aktuelle DIN-Norm 66399 genutzt werden.

Bei der Datenträgerentsorgung als Auftragsdatenverarbeitung muss sich der Auftrag gebende Verein zuvor über das Niveau der technischen und organisatorischen Maßnahmen des den Auftrag annehmenden Entsorgungsunternehmens informieren.

In der Praxis haben sich insoweit vor allem beim Wechsel oder Wegzug von Funktionsträgern verschiedentlich Probleme ergeben.

9. Der Datenschutzbeauftragte

Nach § 4f Abs. 1 BDSG hat ein Verein, bei dem mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Dabei umfasst der Begriff der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen nicht nur jene, welche in einem Arbeitsverhältnis zu ihrem Verein stehen, sondern darüber hinaus auch alle Personen, die im Rahmen einer Vertragsbeziehung Leistungen für den Verein erbringen; unerheblich ist dabei, ob die Tätigkeit vergütet wird oder ehrenamtlich erfolgt. Daher zählen auch die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, Abteilungs- und Übungsleiter dazu.

Eine ständige Beschäftigung liegt vor, wenn diese Aufgaben von der betreffenden Person über einen längeren Zeitraum regelmäßig wahrgenommen werden.

Daher zählen auch die sich regelmäßig mit ihrer elektronischen Abteilungsliste (z.B. Exceltabelle) beschäftigenden Abteilungsleiter hierzu; ebenso wie Kursleiter, welche von der Geschäftsstelle des Vereins regelmäßig Listen der Kursteilnehmer erhalten.

Es ist daher in jedem Verein genau zu prüfen, ob die maßgebliche Zahl bereits erreicht ist oder in absehbarer Zeit erreicht wird.

Unabhängig von der zahlenmäßigen Voraussetzung, muss gemäß § 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn ein System eingesetzt wird, für das eine sogenannte Vorabkontrolle erforderlich ist.

Eine solche ist nach § 4d Abs. 5 BDSG notwendig, wenn besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) verarbeitet werden oder die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens zu bewerten. Wie bereits oben dargelegt sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 9 BDSG besondere Arten personenbezogener Daten Angaben zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder philosophischen Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Die Verarbeitung dieser besonderen Arten personenbezogener Daten fällt regelmäßig in einem Selbsthilfeverein aus dem Gesundheitsbereich an. Auch die in vielen Sportvereinen vertretene Herzsportgruppe löst so über die Pflicht zur Vorabkontrolle die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aus.

Die weitere Voraussetzung für eine Vorabkontrolle, nämlich die Verarbeitung persönlichkeitsbewertender Daten (§ 4d Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BDSG), ist im Leistungssport durchaus denkbar.

Sofern jedoch eine Einwilligung der betroffenen Mitglieder vorliegt, entfällt die Pflicht zur Vorabkontrolle. Daher sollten Vereine mit wirksamen Einwilligungserklärungen i.S.d. § 4a BDSG arbeiten.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern (§ 4g Abs. 2a BDSG).

9.1 Anforderungen an die Person

Zum Datenschutzbeauftragten darf gemäß § 4f Abs. 2 BDSG nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die Anforderungen an die Fachkunde bestimmen sich insbesondere nach dem Umfang und der Sensibilität der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Die im „Düsseldorfer Kreis“ zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden haben bereits in ihrer Sitzung am 24./25. November 2010 einen Beschluss zu den Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Abs. 2 und 3 BDSG, gefasst, an dem sich der Verein unter Berücksichtigung seiner spezifischen Situation (Vereinsgröße, Umfang der Datenverarbeitung, Schutzbedarf der Daten etc.), orientieren sollte. Der Beschluss kann findet sich als pdf-Dokument auf der Internetseite des LfD Niedersachsen.

Auch der Umfang der Fachkunde des Datenschutzbeauftragten orientiert sich an Art und Intensität Datenverarbeitung sowie am Schutzbedarf der personenbezogenen Daten. Vorhandensein sollten aber auf jeden Fall Grundkenntnisse des Datenschutzrechts sowie einschlägiger technisch-organisatorischer Vorschriften (insbesondere nach § 9 BDSG).

Die in § 4f Abs. 2 S. 1 BDSG gleichfalls geforderte Zuverlässigkeit ergibt sich aus der Position des Datenschutzbeauftragten „zwischen den Stühlen“. So ist er entsprechend seiner Aufgaben einerseits eine Vertrauensperson für die Vereinsleitung aber zugleich auch für die Mitglieder, ggfs, beim Verein Beschäftigten bzw. sonstige Betroffene.

Dieser Stellung muss er persönlich gerecht werden können, was neben einer generellen charakterlichen Stärke und Eignung die Fähigkeit erfordert, eine unabhängige Position zu behaupten und gleichzeitig offen und verständnisvoll für unterschiedliche Interessenlagen zu sein. Dies findet auch Ausdruck in der Verschwiegenheitspflicht des Absatzes 4.

Daher dürfen zur Vermeidung einer Interessenkollision die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Gleichfalls sollten verwandtschaftliche oder sehr enge persönliche Beziehungen vermieden werden. Ein Datenschutzbeauftragter muss allerdings nicht Mitglied des Vereins sein, sondern kann auch als sog. externer Datenschutzbeauftragter tätig werden.

Grundsätzlich müssen die erforderlichen rechtlichen, technischen sowie organisatorischen Mindestkenntnisse bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im ausreichenden Maße vorliegen. Um eventuell zu Beginn der Bestellung noch bestehende Informationsdefizite auszugleichen, empfiehlt sich der Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen.

9.2 Die Bestellung

Die Bestellung hat gemäß § 4f Abs. 1 S. 2 BDSG spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Mitunter tritt die Bestellpflicht erst im Laufe der Vereinstätigkeit ein (z.B. Erhöhung der Übungsleiter), dann ist der Beauftragte binnen eines Monats nach Eintreten der Voraussetzungen zu bestellen. Entsprechend gilt, dass bei einem dauerhaften Sinken unter die maßgebliche Beschäftigtenzahl auch die Bestellungs voraussetzung entfällt.

Die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand.

Nach der Bestellung sollte der Verein seine Mitglieder informieren, z.B. über einen Aushang, die Mitgliederzeitung bzw. das Internet. Denn nur so können die betroffenen Mitglieder ihr Recht aus § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG wahrnehmen, sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

9.3 Die Aufgaben

In § 4g BDSG sind die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz festgelegt. Eine gute Informationsgrundlage bietet die Broschüre „Die Datenschutzbeauftragten in Behörde und Betrieb“, zu finden auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (www.bfdi.bund.de).

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes in seinem Verein eingehalten werden und zwar in rechtlicher wie technischer Hinsicht.

Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten. Ferner hat er die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit dem Datenschutzrecht und den jeweiligen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Dem Datenschutzbeauftragten kommt so die Aufgabe als mitwirkender Berater zu, die Entscheidungsbefugnis bleibt hingegen beim Verein und damit auch die rechtliche Verantwortung.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist ihm nach § 4g Abs. 2 von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen.

Diese Verfahrensübersicht (auch Verfahrensverzeichnis bzw. Verfahrensdokumentation genannt), macht der Datenschutzbeauftragte auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, wobei sich das Einsichtsrecht auf die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 beschränkt.

Sofern eine vom Verein eingesetzte automatisierte Verarbeitung der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG bedarf, liegt die Zuständigkeit hierfür gemäß § 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG beim Datenschutzbeauftragten des Vereins. Dieser fertigt die Vorabkontrolle nach Empfang der Verfahrensübersicht. Die Vorabkontrolle umfasst inhaltlich sowohl die materiell-rechtliche Prüfung der geplanten Verarbeitung wie auch die Beurteilung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Aus Gründen der Beweissicherheit ist sie schriftlich oder in gesicherter elektronischer Form zu dokumentieren.

Darüber hinaus wird dem Datenschutzbeauftragten häufig die Aufgabe übertragen, die Verpflichtung der mit Vereinsdaten umgehenden Vereinsmitglieder auf das Datengeheimnis aus § 5 BDSG vorzunehmen.

9.4 Die Stellung im Verein

Der Datenschutzbeauftragte ist gemäß § 4f Abs. 3 BDSG dem Vereinsvorstand unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Diese Unabhängigkeit gibt dem Datenschutzbeauftragten das Recht, sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Zweifelsfällen gemäß § 4g Abs. 1 Satz 2 BDSG an die für den Verein örtlich zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Dies ist für niedersächsische Vereine der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.

Der Datenschutzbeauftragte hat darüber hinaus auch jederzeit ein direktes Vortragsrecht gegenüber dem Vereinsvorsitzenden. Er ist über alle für seine Tätigkeiten relevanten Geschehnisse im Verein umfassend und frühzeitig zu unterrichten.

Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird schließlich durch den besonderen Abberufungsschutz aus § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG abgesichert. Danach kann die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten nur in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

Noch weiter gestärkt ist die Position und Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten durch den verbesserten Kündigungsschutz (§ 4f Abs. 3 S. 5 und 6 BDSG).

Nach § 4f Abs. 5 Satz 1 BDSG hat der Verein seinen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Es müssen ihm auch Sachmittel, z.B. für die Anschaffung von Literatur zum Datenschutz, bereitgestellt werden.

Damit der Datenschutzbeauftragte auch nach seiner Bestellung auf dem aktuellen, erforderlichen Informationsstand bleibt, hat der Verein ihm die Teilnahme an Fortbildungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen (§ 4f Abs. 3 Satz 7 BDSG).

10. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Einsatz technischer und organisatorischer Maßnahmen greift bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, unabhängig ob automatisiert oder nicht. Die Beachtung dieser Grundregeln bewirkt und stützt eine datenschutzkonforme Vereinsarbeit.

So empfiehlt sich gerade für Vereine mit eigener Geschäftsstelle eine Regelung zum Umgang mit dem Internet. So sollte geklärt werden, wie mit eMails umgegangen wird und der Umgang mit dem Surfen im Internet geregelt sein.

Zu berücksichtigen ist bei tragbaren Rechnern (Laptops, Notebooks, Tablets etc.), dass hierdurch auch die Daten mobil werden. Hierzu findet sich auf der Internetseite des LfD Niedersachsen eine Orientierungshilfe „Datenschutzgerechter Einsatz von Notebooks und mobilen Endgeräten“. Auch in Vereinen sollte Auswahl und Beschaffung der Hard- und Software zumindest abgestimmt erfolgen, damit die Kompatibilität gewährleistet ist und ein einheitliches Sicherheitskonzept als Mindeststandard umgesetzt werden kann. Unerlässlich ist die Anschaffung einer Virenschutzsoftware und deren Aktualisierung.

Nach der maßgeblichen Regelung des § 9 Satz 1 BDSG haben Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen der Vorschriften des BDSG, und dabei insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. In Satz 2 wird präzisiert, dass die Maßnahmen jeweils verhältnismäßig sein müssen, also in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem jeweils angestrebten Schutzzweck stehen sollen.

Zutrittskontrolle

Unter Zutrittskontrolle versteht man, dass Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, zu verwehren ist. Damit ist der physische Zutritt gemeint. Er kann z.B. durch verschlossene Türen zum Büro oder Serverraum bewerkstelligt werden. Dies betrifft sowohl die Sicherung des Geschäftsstellenbüros durch die dort tätigen Mitarbeiter als auch die Sicherung des heimischen Arbeitszimmers, in welchem ein Vereinsvorstandsmitglied seine Tätigkeit für den Verein am Laptop erledigt.

Bereits durch die Tastenkombination Strg+Alt+Entf lässt sich im Windows-Programm der Computer schnell sperren. Ein Zugang sollte dann nur mittels Passwort (Zugangskontrolle) möglich sein. Wichtig ist auch, dass keine sensiblen Unterlagen wie z.B. Mitgliederlisten offen liegen. Solche Unterlagen sind stets in einem abgeschlossenen Schrank zu verwahren.

Zugangskontrolle

Zugangskontrolle bedeutet, dass Unbefugte gehindert werden sollen, Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, zu nutzen.

Die Zugangskontrolle wird am Computer üblicherweise durch die Eingabe von Login-Namen und Passwort realisiert. Das Passwort hat sich dabei an der Sensibilität der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und dem Grad möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Belange zu orientieren. Dabei ist jedem zugriffsberechtigten Vereinsmitglied ein eigenes Passwort zuzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- ▶ Passwort nirgends notieren und niemanden mitteilen!
- ▶ Mindestens 10 Zeichen aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen gemischt!
- ▶ Mindestens 1 Sonderzeichen verwenden!
- ▶ Passwort regelmäßig ändern
- ▶ Keine Trivialpasswörter

Der gesperrte Computer darf nur über ein Passwort wieder aktiviert werden können. Eine wirksame Zugangskontrolle bedeutet auch, dass der Computermonitor, z.B. in der Geschäftsstelle des Vereins, so ausgerichtet ist, dass ein Besucher keinen Einblick nehmen kann.

Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Außerdem muss gesichert sein, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Diese Befugnis zum Zugriff kann sich z.B. aus der innerbetrieblichen Organisation ergeben. Sie ist getrennt zu betrachten von Zutrittskontrolle und Zugangskontrolle. Umgesetzt wird die Zugriffskontrolle z.B. durch differenzierte Berechtigungen. So können die Daten des Kassenswarts nur von diesem selbst, aber nicht von den Übungsleitern eingesehen werden. Wichtig ist die sparsame Verteilung von Zugriffsberechtigungen für Rechner und EDV-Programme sowie deren Aktualisierung.

Weitergabekontrolle

Hiermit soll verhindert werden, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Zudem soll überprüft und festgestellt werden können, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Datenübertragung vorgesehen ist. Daher sollten personenbezogene Daten (z.B. Mitgliederlisten) nur verschlüsselt übersandt werden.

Eingabekontrolle

Unter Eingabekontrolle versteht man, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungsanlagen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Dies geschieht in der Regel durch eine automatische Protokollierung der Eingaben in Logfiles. Elemente einer Protokollierung sind der betroffene Datensatz, die Art der Aktivität (Anlage, Veränderung, Löschung des Datensatzes), der Zeitpunkt der Aktivität bzw. des Ereignisses sowie ausführende Person (Benutzerkennzeichen). Die Eingabekontrolle setzt eine funktionierende Zugangskontrolle voraus.

Auftragskontrolle

Diese Kontrolle ist nur anwendbar im Fall einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG. Ein Auftrag liegt dann vor, wenn die Daten durch eine andere juristische Person (z.B. Unternehmen) gemäß genauer Vorgaben verarbeitet werden (Beispiel: externe Mitgliederverwaltung). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Verfügbarkeitskontrolle

Unter Verfügbarkeitskontrolle versteht man, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen sind. In der Regel geschieht dies durch fachgerechte regelmäßige Datensicherungen und Backups, aber auch durch einen Notfallplan, Virenschutz und andere Maßnahmen.

Trennungsgebot

Das Trennungsgebot ist ein Grundsatz, nach dem zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten auch nur getrennt verarbeitet werden dürfen.

So sind die Daten über die Kontoverbindungen der Mitglieder strikt zu trennen vom übrigen Datenbestand, auch von Adresslisten.

10.1 Die Datenpanne

Nach der dem BDSG hinzugefügten Regelung des § 42a BDSG hat ein Verein die unrechtmäßige Kenntniserlangung von Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen in der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Form mitzuteilen.

Eine Pflicht zur Information besteht nur bei den in § 42a S. 1 BDSG abschließend aufgeführten Daten. In der Vereinspraxis dürfte dies insbesondere besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 BDSG) sowie personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten betreffen. Die unverzügliche Mitteilung an die Betroffenen sowie gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) ist in § 42a S. 2 bis 5 BDSG abschließend geregelt. Die hier dargestellte Form, Inhalt und Art der Benachrichtigung sind unbedingt zu beachten.

Daher sollte – am besten zusammen mit dem vereinseigenen Datenschutzbeauftragten – bereits im Vorfeld geregelt werden, wie im Falle einer sog. Datenpanne nach § 42a BDSG vorgegangen wird.

Diese wird in der Vereinspraxis zumeist durch einen Datendiebstahl, z.B. Einbruch in die Geschäftsstelle mit Diebstahl des Computers, ausgelöst. Eine Datenpanne i.S.d. § 42a BDSG kann aber auch vorliegen im Fall einer nicht gerechtfertigten Sammeladressierung bzw. wenn Daten an einen falschen Adressaten übermittelt wurden. Ebenso sind Veröffentlichungen im Internet erfasst, wenn z.B. Informationen aufgrund eines technischen Fehlers durch Suchmaschinen indiziert oder auf andere Weise für Dritte zugänglich werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Brühlstr. 9, 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Stand: 2013

Muster einer Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis, und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,

ferner ist nicht garantiert dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können,

Das Vereinsmitglied kann seine Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verein widerrufen.

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem Verein

.....
folgende Daten online oder über Internet:

Allgemeine Daten

Spezielle Daten von Funktionsträgern

<input type="checkbox"/> Vorname	<input type="checkbox"/> Anschrift
<input type="checkbox"/> Zuname	<input type="checkbox"/> Telefonnummer
<input type="checkbox"/> Fotografien	<input type="checkbox"/> Faxnummer
<input type="checkbox"/> eigene	<input type="checkbox"/> eMail Adresse
<input type="checkbox"/> fremde	
<input type="checkbox"/> sonstige Daten	
(z.B. Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe)	

(bitte ankreuzen)

.....
wie angegeben über

.....
(Online-Dienst / Internet ; Zugangsadresse)

zu veröffentlichen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....
(Bei minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Muster für eine Datenschutzerklärung

Grundregel:

Formulieren Sie genau, welche Informationen Ihrer Mitglieder Sie verarbeiten wollen !

Datenschutzerklärung im Rahmen einer Vereinssatzung:

"§ ... Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf

- ▶ Name
- ▶ Adresse,
- ▶ Geburtsdatum
- ▶ Bankverbindung
- ▶
- ▶

Diese Informationen werden in

- ▶ dem vereinseigenen EDV-System
oder
 - ▶ in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts ...
 - ▶
- gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Als Mitglied des ...

- ▶ (Landessportverband und sonstige Verbände mit Adresse einsetzen)
- ▶

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei

- ▶ Name,
- ▶ Alter und
- ▶ Vereinsmitgliedsnummer
- ▶
- ▶ (sonstige Daten);

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder)

- ▶ die vollständige Adresse
- ▶ Telefonnummer,
- ▶ eMail-Adresse sowie
- ▶ der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein

- ▶ Ergebnisse (z.B. bei Handball: Torschützen) und
- ▶ besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.)

an den Verband.

4. Pressearbeit

Der Verein informiert

- ▶ die Tagespresse sowie
- ▶ die ... (Namen weiterer Zeitungen und Zeitschriften)

über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten:

- ▶ Vorname und Name
- ▶ Geschlecht
- ▶ Geburtsjahr
- ▶ Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)
- ▶ Verein
- ▶ Mannschaft.

Diese Informationen werden überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

6. Datenübermittlung an übergeordnete Verbände

Als Mitglied des

- ▶ (z.B. Landessportbund, Fachverband, Landesverband)

ist der Verein verpflichtet, folgende personenbezogene Daten an diesen zu übermitteln:

- ▶ Vorname, Name
- ▶ Anschrift
- ▶ Geburtsjahr
- ▶

7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Einwilligungserklärung:

Die vorstehenden Bestimmungen des § der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

Ort, Datum

Unterschrift

(ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Muster einer Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Frau/Herr

wurde heute darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Sie/Er wurde auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet.
Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das BDSG gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Im Anwendungsbereich des BDSG richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach der zentralen Vorschrift in § 4 Abs. 1 BDSG, die wie folgt lautet:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."

Die darin verwendeten Begriffe sind in § 3 BDSG wie folgt definiert:

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).
- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsichtnehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG

§ 5 - Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- 4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- 7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt,
- 7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 - Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.